



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Weiterbildung in Personenzentrierter Psychotherapie pca.acp nach Carl R. Rogers, Zürich

Dossier zur Akkreditierung nach PsyG | 08.02.2018





Inhalt:

Teil A – Ablauf des Verfahrens

Teil B – Antrag der AAQ

Teil C – Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht und Stellungnahme der verantwortlichen Organisation)

Teil A

Ablauf des Verfahrens

Vorbemerkung

Akkreditierungsverfahren umfassen in der Regel vier Stufen: Selbstbeurteilung, Fremdevaluation, Entscheid und gegebenenfalls Auflagenüberprüfung.

Das Psychologieberufegesetz (PsyG) weist der AAQ in den Akkreditierungsverfahren nach PsyG die Rolle der Akkreditierungsagentur zu, d.h. die AAQ ist zuständig für die Fremdevaluation der Weiterbildungsgänge. Akkreditierungsinstanz, d.h. Entscheidungsinstanz für Akkreditierung nach PsyG, ist das Eidgenössische Department des Innern (EDI).

Als Agentur, die nach den Teilen 2 und 3 der European Standards and Guidelines (ESG) handelt und in EQAR registriert ist, publiziert die AAQ ihre Fremdevaluationsberichte als Teil eines Dossiers, das alle relevanten Dokumente der Fremdevaluation zusammenstellt, nachdem das EDI über die Akkreditierung entschieden hat.

Akkreditierungsentscheid des EDI

Am 16. November 2017 verfügte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Akkreditierung der Weiterbildung in Personenzentrierter Psychotherapie pca.acp nach Carl R. Rogers, Zürich.

Ablauf der externen Evaluation

30.05.2016	Die pca.acp Zürich reicht das Gesuch und den Selbstevaluationsbericht ein.
28.06.2016	Das BAG bestätigt aufgrund einer formalen Prüfung, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind.
25.08.2016	Die AAQ leitet die externe Evaluation mit der Eröffnungssitzung ein.
23./24.01.2017	Die AAQ führt mit der Expertenkommission die Vor-Ort-Visite durch.
16.03.2017	Die Expertenkommission erstellt den vorläufigen Expertenbericht.
30.03.2017	Die pca.acp Zürich nimmt Stellung zum vorläufigen Expertenbericht.
22.05.2017	Die Expertenkommission verabschiedet den Expertenbericht und empfiehlt auf Akkreditierung mit 5 Auflagen.
16.06.2017	Der Schweizerische Akkreditierungsrat in seiner Rolle als Aufsichtsorgan über die AAQ gib den Fremdevaluationsbericht und den Antrag der AAQ auf Akkreditierung mit 5 Auflagen frei.
07.07.2017	Die AAQ leitet den Akkreditierungsantrag und den Fremdevaluationsbericht an das BAG weiter.

Teil B
Antrag AAQ





schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Frau
Bettina Marti
Bundesamt für Gesundheit
DB GP / GB / WGB
Psychologieberufegesetz: Akkreditierung
Schwarzenburgstrasse 161
3003 Bern

Bern, den 07.07.2017

Antrag auf Akkreditierung Weiterbildung in Personenzentrierter Psychotherapie pca.acp nach Carl R. Rogers

Sehr geehrte Frau Marti

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 4 PsyG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan gemäss PsyG Antrag auf Akkreditierung der

Weiterbildung in Personenzentrierter Psychotherapie pca.acp nach Carl R. Rogers.

Die AAQ stellt Antrag gestützt auf

- den Antrag der Expertenkommission im Expertenbericht vom 22. Mai 2017, die Weiterbildung Weiterbildung in Personenzentrierter Psychotherapie pca.acp nach Carl R. Rogers mit fünf Auflagen zu akkreditieren;
- die Prüfung des Fremdevaluationsberichtes und des Entwurfs des Antrags der AAQ auf Akkreditierung im für die interne Qualitätssicherung der AAQ zuständigen Ausschuss für Psychologieberufe am 16. Juni 2017;

und in Kenntnis

- der Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Personenzentrierten Ansatz vom 30. März 2016.

Antrag der Expertenkommission

Die Expertenkommission kommt in ihrem Expertenbericht zum Schluss, dass die Weiterbildung in Personenzentrierter Psychotherapie pca.acp nach Carl R. Rogers bezüglich der Erfüllung der Vorgaben des Psychologieberufegesetzes Defizite aufweist, diese aber mit Auflagen behoben werden können.

Die Expertenkommission attestiert der Weiterbildung in Personenzentrierter Psychotherapie pca.acp nach Carl R. Rogers, dass sie über die Beteiligung an Forschungsarbeiten universitär abgestützt sei, sich offen zeige gegenüber aktuellen Strömungen, Themen und Forschungen

und mit der Selbsterfahrung in der Gruppe über ein Alleinstellungsmerkmal verfüge. Die Expertenkommission weist weiter darauf hin, dass sonst schwierig zu behandelnde Patientinnen und Patienten, also Klientinnen und Klienten, die gar keine Psychotherapie aufsuchen, gut auf den Personzentrierten Ansatz an sprächen. Das Interesse an der Weiterbildung nehme leicht zu. Die pca.acp Schweiz bereite den Generationenwechsel unter den Weiterbildenden aktiv vor. Mit dem Ausbildertreffen und dem Qualitätszirkel verfüge die Weiterbildung über bewährte Instrumente der Qualitätssicherung.

Als grösste Herausforderungen für die Weiterbildung nennt die Expertenkommission das offene Angebot in den Modulen 2 und 3. Dazu käme die aufwendige Basisdemokratie und die Zweisprachigkeit der Ausbildung: dies sei zwar schwierig zu steuern, erlaube aber auch den Einbezug unterschiedlicher Tendenzen. Weitere Schwächen seien ein unspezifisches Leitbild, der einjährige Planungshorizont der Weiterbildung, der unklare Einbezug aktueller Forschungsarbeiten und die nicht vorhandene Auswertung der Abbruchgründe nach dem Basisstudium.

Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass die genannten Mängel durch die Schweizerische Gesellschaft für Personzentrierten Ansatz behoben werden können und formuliert hierzu fünf Auflagen:

Prüfbereich 1: Leitbild und Ziele

- Auflage 1:
Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der pca.acp Schweiz müssen in einem Leitbild publiziert werden.
- Auflage 2:
Die pca.acp Schweiz muss ein Leitbild formulieren, in dem die Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt und begründet werden.

Prüfbereich 2: Rahmenbedingungen der Weiterbildung

- Auflage 3:
Die pca.acp Schweiz muss die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung und die Teilkosten transparent ausweisen und publizieren.

Prüfbereich 3: Inhalte der Weiterbildung

- Auflage 4:
Das Curriculum und demzufolge die drei Module sind so zu ergänzen, dass die wichtigsten störungsspezifischen Konzepte und therapeutischen Behandlungsansätze enthalten sind. Dabei wird die nötige Offenheit gelehrt, solche Konzepte und auch andere Ansätze zu berücksichtigen.
- Auflage 5:
Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass alle Weiterzubildenden die im Qualitätsstandard festgelegten Weiterbildungsteile im Minimum im geforderten Umfang besuchen.

Erwägungen der AAQ

In ihrer Analyse arbeitet die Expertenkommission – neben dem Formalium, die Kosten der Weiterbildung transparent auszuweisen – heraus, dass die Weiterbildung das Selbstverständnis der Schweizerischen Gesellschaft pca.acp und die sich daraus ergebenden Schwerpunkte für die Weiterbildung besser dargestellt werden können. In der Folge ist auch das Curriculum so zu ergänzen, dass die Beziehungen zwischen dem Personzentrierten Ansatz und den störungsbezogenen Konzepten sichtbar werden.

Die Analyse der Expertenkommission bezieht sich auf alle Bestandteile der Standards, die Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar. Die Expertenkommission zeigt mit ihren Empfehlungen auf, welche Aspekte die Schweizerische Gesellschaft für den Personzentrierten Ansatz weiterentwickeln muss und adressiert mit den fünf Auflagen alle konstatierten Mängel.

Antrag auf Akkreditierung

Die AAQ beantragt die Akkreditierung der Weiterbildung in Personzentrierter Psychotherapie pca.acp nach Carl R. Rogers mit fünf Auflagen:

Prüfbereich 1: Leitbild und Ziele

- Auflage 1:
Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der pca.acp Schweiz müssen in einem Leitbild publiziert werden.
- Auflage 2:
Die pca.acp Schweiz muss ein Leitbild formulieren, in dem die Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt und begründet werden.

Prüfbereich 2: Rahmenbedingungen der Weiterbildung

- Auflage 3:
Die pca.acp Schweiz muss die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung und die Teilkosten transparent ausweisen und publizieren.

Prüfbereich 3: Inhalte der Weiterbildung

- Auflage 4:
Das Curriculum und demzufolge die drei Module sind so zu ergänzen, dass die wichtigsten störungsspezifischen Konzepte und therapeutischen Behandlungsansätze enthalten sind. Dabei wird die nötige Offenheit gelehrt, solche Konzepte und auch andere Ansätze zu berücksichtigen.
- Auflage 5:
Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass alle Weiterzubildenden die im Qualitätsstandard festgelegten Weiterbildungsteile im Minimum im geforderten Umfang besuchen.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten für die Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Grolimund
Direktor



Bastien Brodard
Formatverantwortlicher PsyG

Beilage:

Fremdevaluationsbericht vom 16. Juni 2017, inkl. Bericht der Experten vom 22. Mai und die Stellungnahme vom 30. März 2017

z.K. an: verantwortliche Organisation

Teil C
Fremdevaluationsbericht vom 16.06.2017



Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.¹ Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung sind die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinischer Psychologie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie, für die laut Gesetz die Schaffung eidgenössischer Weiterbildungstitel vorgesehen ist.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Frage, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele² möglich ist.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden.

Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien festgehalten³. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.⁴ Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) sowie unter Einbezug von Fachpersonen aus dem Bereich der Psychologieberufe Qualitätsstandards formuliert⁵; sie behandeln die Bereiche Leitbild/Ziele, Rahmenbedingungen, Inhalte, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung/Evaluation.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards müssen in der Summe, die Akkreditierungskriterien je einzeln als erfüllt bzw. teilweise erfüllt beurteilt werden, damit ein positiver Akkreditierungsentscheid gefällt wird. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

¹ Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

² Artikel 5 PsyG

³ Artikel 13 PsyG

⁴ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

⁵ Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe

Inhalt

Vorwort	2
1 Das Verfahren	1
1.1 Die Expertenkommission	1
1.2 Der Zeitplan	1
1.3 Der Selbstevaluationsbericht	2
1.4 Die Vor-Ort-Visite	2
2 Weiterbildung in Personenzentrierter Psychotherapie pca.acp nach Carl R. Rogers.....	3
3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)	5
3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards	5
Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele	5
Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung	8
Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung	12
Prüfbereich 4 – Weiterzubildende	20
Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner	22
Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation	24
3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1)	25
3.3 Stärken-/Schwächenprofil der Weiterbildung in Personenzentrierter Psychotherapie pca.acp nach Carl R. Rogers	27
4 Stellungnahme	28
4.1 Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für den Personenzentrierten Ansatz pca.acp	28
4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für den Personenzentrierten Ansatz pca.acp	28
5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission	28
6 Anhänge	30

1 Das Verfahren

Am 30/05/2016 hat die verantwortliche Organisation Schweizerische Gesellschaft für den Personenzentrierten⁶ Ansatz pca.acp das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Die Schweizerische Gesellschaft für den Personenzentrierten Ansatz pca.acp (in der Folge: pca.acp Schweiz) strebt mit dem vorliegenden Ausbildungscurriculum die Anerkennung für den Fachtitel Psychotherapie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 28/06/2016 hat das BAG die pca.acp Schweiz über die positive formale Prüfung informiert und mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung für die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Personenzentrierter Psychotherapie pca.acp nach Carl R. Rogers fand am 25/08/2016 statt. Die AAQ stellte in diesem Verfahrensabschnitt eine Longlist zusammen.

1.1 Die Expertenkommission

Die Expertenkommission wurde auf Basis einer 20 Namen umfassenden Liste potentieller Expertinnen und Experten zusammengestellt, welche aufgrund einer Profildiskussion mit der pca.acp Schweiz erarbeitet wurde. Diese Longlist wurde durch den schweizerischen Akkreditierungsrat am 16/09/2016 genehmigt. Die Auswahl der Expertinnen und Experten wurde daraufhin von der AAQ vorgenommen und der pca.acp Schweiz am 24/11/2016 schriftlich kommuniziert.

Die Expertenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. Michael Behr, PH Schwäbisch Gmünd, Stuttgart integrierenden PCA-Ansatz
- Prof. Dr. Jean-Luc Guyer, ZHAW, Zentrum für Klinische Psychologie und Psychotherapie, Zürich (peer leader)
- PD Dr. Ueli Kramer, Institut Universitaire de Psychothérapie et Service de Psychiatrie Générale, Université de Lausanne, EFT-Supervisor

1.2 Der Zeitplan

30/05/2016	Gesuch der pca.acp Schweiz und Abgabe Selbstevaluationsbericht
28/06/2016	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
25/08/2016	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
16/09/2016	Bestätigung Longlist schweizerischer Akkreditierungsrat
23-24/01/2017	Vor-Ort-Visite
16/03/2017	Vorläufiger Expertenbericht
30/03/2017	Stellungnahme der pca.acp Schweiz
22/05/2017	Definitiver Expertenbericht

⁶ Das Adjektiv „Personenzentriert“ wird in diesem Bericht vor den Ausdrücken « Ansatz » und « Psychotherapie » gross geschrieben, an allen anderen Stellen mit kleinem Anfangsbuchstaben.

16/06/2017 Genehmigung durch den schweizerischen Akkreditierungsrat

07/07/2017 Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI

1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Die pca.acp Schweiz setzte zur Vorbereitung des Selbstevaluationsberichts eine Steuerungsgruppe ein, die sich aus 7 Personen zusammensetzte. Der Bericht folgt hinsichtlich Aufbau und Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge ergänzen den Bericht.

Die Anhänge erwiesen sich zum Teil als redundant oder enthielten wörtlich denselben Inhalt wie der entsprechende Abschnitt im Selbstevaluationsbericht. Einige Reglemente und Unterlagen bezogen sich auf den Weiterbildungsgang, wie er vor der provisorischen Akkreditierung durch das BAG angeboten wurde. Die Expertenkommission bezieht sich im vorliegenden Bericht, wo nicht anders angegeben, jeweils auf den Weiterbildungsgang gemäss den Weiterbildungsrichtlinien von 2016.

Die Expertinnen und Experten haben zur Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren als zusätzliche Unterlagen

- Beispiel für einen Fallbericht, der während der Weiterbildung vorgelegt wird, sowie für einen Fallbericht für die Zertifizierung (mit Katamnese), mit Rückmeldung der Prüfenden
- Protokoll eines ganztägige Qualitätszirkels, oder als Alternative die Tagesvorbereitung
- Beispiele für empirische Studien oder Schlüsselpublikationen aus Forschungsarbeiten, auf welche sich der Weiterbildungsgang inhaltlich abstützt.
- Übersicht über Anzahl Supervisionen über die ganze Ausbildung aufgeteilt in Einzel- und Gruppensupervision. Dies ebenfalls für die Selbsterfahrung.
- Separates Bildungskonzept für die Bildungsaktivitäten in Psychotherapie, so wie im Andragogischen Leitbild erwähnt.

bei der pca.acp Schweiz angefordert, die es ihnen erlaubten, ein ergänztes Bild des Weiterbildungsgangs zu gewinnen.

1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 23.-24.01.2017 (1,5 Tage) in den Räumlichkeiten der pca.acp Schweiz in Zürich statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang der pca.acp Schweiz vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Einzelne Gespräche fanden teilweise auf Französisch statt und bei Bedarf auf Deutsch übersetzt. Dabei konnten die vorgesehenen Fragen ohne übermässige Verzögerung behandelt werden. Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens der pca.acp Schweiz bestens vorbereitet. Allerdings stellte die Expertenkommission mit Bedauern fest, dass kein Mitglied aus dem Leitungsteam der Fachgruppe Psychotherapie an den Gesprächen teilnahm.

2 Weiterbildung in Personenzentrierter Psychotherapie pca.acp nach Carl R. Rogers

Mit der Weiterbildung in Personenzentrierter Psychotherapie nach Carl R. Rogers bietet der Verein pca.acp Schweiz seit 1978 ein Weiterbildungsangebot, das sich am Anfang nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Gesprächstherapie richtete. Im Jahr 1981 wurde in der Romandie eine identische Ausbildung auf Französisch gestartet. Einer der Initianten dieser Weiterbildung ist noch heute Mitglied der Weiterbildungsleitung.

Heute wird die Weiterbildung nach wie vor auf Deutsch und Französisch angeboten, mit dem jeweils gleichen Aufbau und denselben Anforderungen für das Bestehen der Weiterbildungs-Module. Mit den Weiterbildungsrichtlinien von 2016 wurden die Anforderungen des PsyG umgesetzt.

Das Modul 1, auch Basistraining genannt, dauert 2 Jahre und findet in einer geschlossenen Gruppe Weiterzubildender statt. Die folgenden Module 2 und 3 erlauben ein eigenes Lerntempo. Das Modul 2 beinhaltet obligatorische Seminare und ist inhaltlich festgelegt. Das Modul 3 beinhaltet Wahlpflichtseminare und stellt somit verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Das können Kompakt-Curricula sein, wie zum Beispiel Kindertherapie, Paartherapie, u.s.w. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Weiterzubildenden sich selber Schwerpunktthemen setzen, nach individuellen Bedürfnissen.

Während der ganzen Weiterbildungsdauer sind die Weiterzubildenden berufstätig, sei es psychotherapeutisch, Beraterisch, oder als Angestellte von psychosozialen-psychiatrischen Einrichtungen.

Bisher haben 510 Weiterzubildende mit dem Zertifikat in Personenzentrierter Psychotherapie den Weiterbildungsgang erfolgreich abgeschlossen, rund 80 stehen momentan in der Weiterbildung. Etwa 150 Teilnehmende haben die Weiterbildung nach dem Basistraining nicht weitergeführt, um sich anderen Berufsfeldern oder Therapierichtungen zuzuwenden. Im Jahr 2016 zählte die Weiterbildung 13 neu eingeschriebene Weiterzubildende in der Deutschschweiz und 10 in der Romandie.

Der Verein pca.acp Schweiz als verantwortliche Organisation für den Weiterbildungsgang zählte im Oktober 2015 623 Mitglieder, wovon 437 in der Psychotherapie-Sektion eingeschrieben sind (319 deutschsprachig und 118 französischsprachig). Der Vereinsvorstand wählt die Weiterbildungsleitung, welche für die Vorbereitung und Durchführung des Weiterbildungsgangs sorgt. Dabei ruft sie eine bestandene Auswahl von aktuell 37 speziell durch die pca.acp bestätigte Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern auf, ihre Kursangebote anzumelden. Daraus bildet die Weiterbildungsleitung das Angebot in den Modulen 1 und 2 und publiziert die Ausschreibung der Weiterbildung. Für das Modul 3 wird zusammen mit den Weiterzubildenden ein Schwerpunktthema festgelegt, oder es werden Vertiefungen einzeln aus dem Kursprogramm der pca.acp Schweiz zusammengestellt.

Die Psychotherapieweiterbildung der pca.acp Schweiz wurde seit der Gründung der jeweiligen Dachverbände von der FSP, ASP und SBAP, den diversen kantonalen Psychotherapiegesetzen und Verordnungen und seit 2013 provisorisch gemäss PsyG vom Bundesamt für Gesundheit BAG anerkannt. Seit März 2015 ist die Weiterbildung auch von der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie SGPP der FMH anerkannt.

Seit August 2015 ist die pca.acp Schweiz mit ihren verschiedenen Weiterbildungsangeboten als Organisation EduQua-zertifiziert.

Die Weiterbildung ordnet sich bei der humanistischen Psychologie ein und verfolgt einen integrativen Ansatz. Zentrale Werte und damit Gegenstand des Basistrainings bilden die Grundvariablen nach Carl R. Rogers, die kurz gesagt aus Akzeptanz und Empathie gegenüber



der Klientperson und Kongruenz der therapeutischen Beziehung bestehen. Gegenstand des Basistrainings sind die Grundlagen des personzentrierten Konzepts, welches neben Menschenbild und Werten auch Persönlichkeitstheorie, Störungslehre und Therapietheorie beinhaltet.

3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)

3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele

Standard 1.1 – Leitbild

- a. *Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation (nachfolgend: verantwortliche Organisation) sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.*

Im Selbstevaluationsbericht legt die pca.acp Schweiz das Andragogische Leitbild vor, welches als Meta-Konzept für alle ihre Bildungsaktivitäten bezeichnet wird. Das Leitbild nennt die andragogischen Grundwerte, welche in der pca.acp Schweiz gelten und die personzentrierte sowie offene Haltung in allen Bildungsaktivitäten verankert. In 10 Punkten wendet sich das Leitbild unmittelbar an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner mit bildungsbezogenen Anweisungen, welche vom Aufbau einer vertrauensvolle Beziehung zu und unter den Teilnehmenden bis zur Forderung, ihre Aktivitäten mit Bezug auf den Personzentrierten Ansatz und/oder den Praxistransfer der Weiterzubildenden zu begründen.

Dieses Leitbild ist nach Auffassung der Expertenkommission für die Teilnehmenden und die Dozierenden sehr wertvoll, enthält aber nur ansatzweise das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der pca.acp Schweiz als für den Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation. In den Statuten der pca.acp Schweiz stehen noch andere solche Elemente wie zum Beispiel der Zweck, „einen Beitrag zur psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung der Bevölkerung mittels der Personzentrierten Psychotherapie nach Carl R. Rogers zu leisten“ (Art. 2).

An der Vor-Ort-Visite erhielt die Expertenkommission einen Entwurf vom 9.6.2016 für ein Leitbild pca.acp Schweiz, gezeichnet vom Präsidenten der pca.acp Schweiz, Hanspeter Zeller. Dieses Papier äussert sich in knapper Form zum Sein, Wollen und Tun, zur Überzeugung und den Verpflichtungen der pca.acp Schweiz. Der Abschnitt „Wollen und Tun“ übernimmt den oben zitierten Zweck aus den Statuten (Art. 2) und erwähnt die Weiterbildung als zentralen Tätigkeitsbereich. Dieses Leitbild ist nach Aussagen der Verantwortliche im Moment nicht publiziert.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der pca.acp Schweiz müssen in einem Leitbild publiziert werden.

Empfehlung 1: Die Expertenkommission empfiehlt, mit dem Leitbild zu einem für das Zielpublikum gut verständlichen Bild des gelehrten Ansatzes der Psychotherapie beizutragen.

- b. *Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.*

Im erwähnten Andragogischen Leitbild wird für die Bildungsaktivität in Psychotherapie auf ein separates Konzept verwiesen. Dieses „Ausbildungskonzept für Personzentrierte Psychotherapie (Grobstruktur)“, aktualisiert am 30.1.2016, erhielt die Expertenkommission an der Vor-Ort-Visite. Es lag auch als Anhang 3.1 „AUSBILDUNGSKONZEPT FÜR PERSONZENTRIERTE Psychotherapie Leitsätze Didaktik 1-2016“ dem Selbstevaluationsbericht bei. Das Konzept umreisst das Spannungsfeld zwischen der Forderung von Carl Rogers, die Weiterbildung in der einzelnen Person stattfinden zu lassen, und den berufsspezifischen Anforderungen in der Psychotherapie, die sich namentlich aus dem

PsyG ergeben. Das Konzept gibt die theoretischen Grundlagen und die praxisbezogenen Themenschwerpunkte der Weiterbildung schematisch wieder.

Mit diesem Konzept liegt ein Dokument vor, welches Schwerpunkte der Weiterbildung benennt. Es ist jedoch nicht Teil des (andragogischen) Leitbildes und ist nicht publiziert.

Die Expertenkommission hat geprüft, ob das genannte Konzept die im Weiterbildungsgang gesetzten Schwerpunkte tatsächlich nennt und die Schwerpunktsetzung begründet. Im Selbstevaluationsbericht wird zu diesem Standard die Grobstruktur des Weiterbildungsgangs in Modul 1 erklärt. Nebst formalen Schwerpunkten der Weiterbildung sind für das Modul 1 „das wirkungsvolle Eingehen von Psychotherapeuten auf ihre Klienten („personzentrierte Haltung“) und eine Grundannahme über die Natur des Menschen („Aktualisierungstendenz“)“ als inhaltliche Schwerpunkte genannt.

An der Vor-Ort-Visite schilderten sowohl Weiterbildnerinnen und Weiterbildner wie auch Weiterzubildende, dass zu den Schwerpunkten und Stärken der Weiterbildung die Herstellung der therapeutischen Allianz über die nichtwertende, personzentrierte Haltung gehöre. Die Qualität der Beziehung stehe im Fokus, wobei die Selbsterfahrung in der Ausbildungsgruppe einen zentralen Stellenwert einnehme.

Angesichts dieser Auslegeordnung von Schwerpunkten oder Stärken der Weiterbildung geben die Weiterzubildenden zu bedenken, dass die integrierte Herangehensweise der Personzentrierten Psychotherapie besser sichtbar gemacht werden könnte, namentlich in den Veröffentlichungen der pca.acp Schweiz zur Weiterbildung.

Die Expertenkommission schliesst sich dem an. Dabei anerkennt sie, dass sich der Weiterbildungsgang auf die Schwerpunkte Selbsterfahrung und Praxistransfer bezieht, und sich sein Aufbau inhaltlich und formal daran ausrichtet. Die Expertenkommission hält jedoch fest, dass keines der besprochenen Leitbilder oder Konzepte, ob veröffentlicht oder intern, die Schwerpunkte im Weiterbildungsgang setzt und begründet.

Der Standard ist nicht erfüllt.

Auflage 2: Die pca.acp Schweiz muss ein Leitbild formulieren, in dem die Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt und begründet werden.

Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt, die vorliegenden Dokumente und Entwürfe (Leitbild, Konzept) zu konsolidieren und zu aktualisieren, mit Blick auf das angesprochene Zielpublikum und wenn möglich unter dessen Teilnahme.

Standard 1.2 – Ziele des Weiterbildungsgangs

- a. *Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele des Psychologieberufgesetzes⁷ auf.*

Der Selbstevaluationsbericht nennt als Zielsetzung des Weiterbildungsgangs die Befähigung der Weiterzubildenden zur selbstverantwortlichen Anwendung des personzentrierten Konzeptes in der psychotherapeutischen Arbeit mit Klienten oder Patienten. In den gültigen Weiterbildungsrichtlinien stehen die Zielsetzungen der drei Module. Auch der jeweilige Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs geht aus den Weiterbildungsrichtlinien hervor.

⁷ Artikel 5 PsyG

im Kursbeschrieb, der für jede Weiterbildungsveranstaltung auf der homepage der pca.acp Schweiz publiziert wird, stehen die Kursziele und ihr Beitrag zu den Gesamtzielen des Weiterbildungsgangs.

Die Expertenkommission konnte feststellen, dass die in den verschiedenen Dokumenten genannten Lernziele in der Summe die Weiterbildungsziele des PsyG nach Art. 5 aufnehmen.

Trotz dieser offensichtlich konsistenten Bekanntgabe der Lernziele empfanden einzelne Weiterzubildende und Absolventinnen dass die Kurse recht uneinheitlich auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs hinführen. Die Expertenkommission vermutet, dass dies an der recht allgemeinen Formulierung liegen könnte (siehe oben: Befähigung zur selbstverantwortlichen Anwendung des personzentrierten Konzeptes). Eine Absolventin wünscht sich ein einheitliches Gerüst, das in der Weiterbildung auch vermittelt wird. Was offenbar manchen Weiterzubildenden fehlt ist ein gemeinsames und übergeordnetes Dach, unter welchem das personzentrierte Konzept gelehrt werden kann.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt der Weiterbildungsleitung, die Kursziele dahingehend zu prüfen, dass sie sich auf die Schwerpunkte des Weiterbildungsgangs ausrichten.

b. Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.

Im Selbstevaluationsbericht wird hierzu nochmals die oben erwähnte Grobstruktur „Ausbildungskonzept für Personzentrierte Psychotherapie“ wiedergegeben und betont, dass die Person des angehenden Therapeuten mit seinem Entwicklungsprozess im Zentrum steht. Als zentrale Lernform erkannte die Expertenkommission die Gruppenselbsterfahrung, welche bereits im Modul 1 75 Einheiten umfasst. Davon müssen die Weiterzubildenden mindestens ein Drittel absolviert haben bevor sie mit den Kursen beginnen können.

Aussagen an der Vor-Ort-Visite konnte entnommen werden, dass dieser Ansatz, zu Beginn an den Grundhaltungen der Weiterzubildenden zu arbeiten, namentlich für junge Weiterbildungsanfänger sehr anspruchsvoll ist. Die Expertenkommission anerkennt, dass diese Lernform auf die Lernziele der Personzentrierten Psychotherapie ausgerichtet ist. Auch die vielfältigen Eigenaktivitäten, welche von Einzel-Literaturarbeit bis zum Lerntagebuch reichen, dienen den Zielen der Weiterbildung.

In den Weiterbildungsrichtlinien werden die Abwesenheiten so geregelt, dass die Weiterzubildenden bei mehr als 20 % vorhersehbarer Abwesenheit in Gruppenselbsterfahrung, Basistraining (Modul 1) oder in den Seminaren der Module 2 und 3 mit den Weiterbildnerinnen besprechen müssen, „wie die fehlenden Inhalte aufgearbeitet oder kompensiert werden oder ob ein Seminar allenfalls ganz wiederholt werden muss.“ An der Vor-Ort-Visite präzisierten die Dozentinnen, dass es dabei um vorhersehbare Abwesenheiten handelt die demzufolge vor den betroffenen Weiterbildungseinheiten geregelt werden.

Die Experten geben hierzu zu bedenken, dass die Schwelle von 20 % unüblich hoch ist. Sie vertreten die Ansicht, dass die Regelung der Abwesenheiten innerhalb des Weiterbildungsgangs gerecht sein und das Erreichen der Lernziele ermöglichen sollte.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt, die Abwesenheitsregel mit den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern zu prüfen und sicherzustellen, dass damit die

Zielsetzung des Weiterbildungsgangs für alle Weiterzubildenden erreicht wird. Dabei sollte die sonst übliche Abwesenheitstoleranz von 10 % abgesprochen kommuniziert werden.

Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Standard 2.1 – Zulassung, Dauer und Kosten

- a. *Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind in Übereinstimmung mit dem Psychologieberufegesetz⁸ geregelt und veröffentlicht.*

Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind in den bereits erwähnten Weiterbildungsrichtlinien geregelt, welche öffentlich zugänglich ist. Die Mindeststudienzeit beträgt demzufolge 4 Jahre.

Ein Anhang der Weiterbildungsrichtlinien regelt die Zulassung im Detail, in Übereinstimmung mit Art. 7 des PsyG. Darüber hinaus gewährt die pca.acp Schweiz KandidatInnen mit einem Master und Staatsexamen in Medizin Zugang, wenn sie Grundwissen in fünf bestimmten Fachgebieten der Psychologie Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Persönlichkeitslehre, Neurosenlehre sowie Psychopathologie nachweisen können.

Die Anerkennungskommission der pca.acp Schweiz prüft die Vorbildung. Fehlende Voraussetzungen können zum Teil während dem Basistraining im Modul 1 nachgeholt werden. Dies wird durch die für Modul 1 verantwortlichen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner beaufsichtigt und bescheinigt.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und publiziert. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.*

Die Gesamtkosten mit Aufstellung der Teilkosten liegen im Dokument „Coûts globaux TH FSP Variante B 7-14“ dem Selbstevaluationsbericht bei. Darin werden die Kosten für minimal 4 Jahre Weiterbildung auf rund 50'000.- Franken veranschlagt. Für Seminarhotelspesen sind im selben Dokument noch zusätzlich 6000.- bis 8000.- angegeben.

In den Weiterbildungsrichtlinien wird für die Bekanntgabe der Kosten auf die Homepage der pca.acp Schweiz verwiesen. Dort ist jedoch keine Aufstellung über die Gesamtkosten der Weiterbildung zu finden. Die an der Vor-Ort-Visite abgegebenen Ausschreibungen für die „Weiterbildung in Personenzentrierter Psychotherapie“ von 2016 sowie für die „Weiterbildung der pca.acp Schweiz 2017“ weisen nur die Gesamtkosten für die erste Phase der Weiterbildung aus (Modul 1).

Die Expertenkommission anerkennt, dass der Weiterbildungsgang in den letzten Jahren einige Anpassungen erfahren hat, namentlich im Hinblick auf die Umsetzung der PsyG-Vorschriften. Dennoch muss sie feststellen, dass die Angaben über die Kosten nicht in der geforderten Form vorliegen.

Der Standard ist nicht erfüllt.

Auflage 3: Die pca.acp Schweiz muss die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung und die Teilkosten transparent ausweisen und publizieren.

⁸ Artikel 6 und 7 PsyG

Standard 2.2 – Organisation

- a. *Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere für die Weiterzubildenden, einsehbar.*

Die Verantwortung für den Weiterbildungsgang liegt bei der Weiterbildungsleitung. Sie besorgt die Ausschreibung für die Module sowie Kurse der Weiterbildung und bestimmt die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, welche das Angebot durchführen. Letztere melden zuvor ihre Kurse *online* über die Kurserfassung an. Die Weiterbildungsleitung sichtet die Anmeldungen, prüft das Angebot auf Lücken, und bestimmt schliesslich das Curriculum für die nächste Durchführung des Weiterbildungsgangs. Sind die Kursangebote vergeben, tragen die beauftragten Weiterbildnerinnen und Weiterbildner die Verantwortung und sind zentrale Ansprechpersonen der Weiterzubildenden.

Die Weiterbildungsleitung ist auch für die anderen Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote der pca.acp Schweiz zuständig. Der Präsident der Weiterbildungsleitung ist Weiterbildungsleiter und setzt die Entscheide der Weiterbildungsleitung um. Das Sekretariat der pca.acp Schweiz koordiniert mit zwei 40%-Stellen die praktische Durchführung des Weiterbildungsgangs, führt die Dossiers der Weiterzubildenden und überwacht die Abläufe der Module, Kurse und Seminare.

In den publizierten Weiterbildungsrichtlinien sind die Funktionen und Abläufe des Weiterbildungsgangs festgelegt. Dort sind auch die Anerkennungskommission, die Kommission für Ethik und Beschwerden sowie die Rekurskommission aufgezählt. Die genauen Angaben zu deren Aufgaben und Zuständigkeiten befinden sich auf der homepage der pca.acp Schweiz im Mitgliederbereich.

Die als Verein geführte pca.acp Schweiz hat als oberste Organe die Mitgliederversammlung und den Vorstand. Letzterer bestimmt die Mitglieder der Weiterbildungsleitung und der Anerkennungskommission. Die verschiedenen Gremien sind in einem öffentlich zugänglichen Organigramm übersichtlich dargestellt.

Der Vorstand beauftragt die Weiterbildungsleitung mit der Durchführung des Weiterbildungsgangs. Er kann auch weiter gehende Aufträge erteilen, wie zum Beispiel eine Revision der Weiterbildungsrichtlinien usw.

Die Expertenkommission anerkennt, dass der Weiterbildungsgang nach Massgabe des Qualitätsstandards geplant und durchgeführt wird. Sie hat jedoch festgestellt, dass die Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe im umfangreichen Regelwerk nicht immer einheitlich dokumentiert und nicht einfach aufzufinden sind. Sie konnte namentlich nicht feststellen, wie für Weiterzubildende, die nicht Mitglied des pca.acp Schweiz sind, die Regeln einsehbar gemacht werden. Gemäss Art. 2.4 der Weiterbildungsrichtlinien zahlen diese eine jährliche administrative Gebühr.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 5: Die Expertenkommission empfiehlt der pca.acp Schweiz, den Nicht-Mitgliedern unter den Weiterzubildenden den Zugang zu den Regelungen des Weiterbildungsgangs zu erläutern.

- b. *Die verschiedenen Rollen und Funktionen der verschiedenen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner⁹ innerhalb eines Weiterbildungsgangs sind definiert und angemessen getrennt¹⁰.*

Die Rollen als Dozierende, Selbsterfahrungstherapierende sowie Supervidierende sind in den im Selbstevaluationsbericht genannten Regelungen definiert. In Einzel-Selbsterfahrung involvierte Weiterbildnerinnen und Weiterbildner haben keine selektionierende Funktion gegenüber den betroffenen Weiterzubildenden, Selbsterfahrung und Supervision dürfen nicht gleichzeitig bei ein- und derselben Fachperson besucht werden und Selbsterfahrung ist weder bei Angehörigen noch bei direkten Vorgesetzten zulässig.

Wie im vorhergehenden Standard beschrieben haben die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner eine zentrale Funktion bei der Gestaltung des Angebots im Weiterbildungsgang. Im Selbstevaluationsbericht steht „Im Prinzip übernimmt ein Ausbilder für jede angebotene Weiterbildung die Verantwortung für den Weiterbildungsgang als Hauptkursleiter und stellt ein Ausbilderteam zusammen. Die Teilnehmer können sich bei Fragen und Beanstandungen an ihn wenden.“ Mit Weiterbildungsgang ist hier ein Modul gemeint.

Im vergangenen Jahr 2016 hat die Weiterbildungsleitung im Auftrag des Vereinsvorstands ein neues Reglement für die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner erstellt, welches vom Verein kürzlich genehmigt worden ist. Es sieht vor, eine Gruppe von 37 Weiterbildnerinnen und Weiterbildner mit Lehraufträgen auszustatten. Gleichzeitig erhält die Weiterbildungsleitung mehr Kompetenzen in der Planung und Durchführung des Weiterbildungsgangs.

Damit wird ab 2018 die Rollenverteilung zwischen der Weiterbildungsleitung einerseits und den Weiterbildnerinnen und Weiterbildner andererseits neu geregelt. Dies betrifft nach aktueller Planung 37 Personen, die Lehraufträge erhalten sollen.

Die Expertenkommission begrüsst die Stärkung der Weiterbildungsleitung, in der ja auch Weiterbildnerinnen und Weiterbildner in Psychotherapie Einsatz haben. Sie regt an, unter der neuen Regelung eine für alle Anspruchsgruppen transparente Bestimmung der Weiterbildungsziele zu verfolgen, an der die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner in angemessener Form weiterhin beteiligt sind.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.3 – Ausstattung

- a. *Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.*

Die pca.acp Schweiz stützt sich als Verein auf verschiedene Kommissionen ab, um den Weiterbildungsgang durchführen zu können. Die Kommissionsmitglieder sind zum Teil ehrenamtlich tätig. Die Vertretung der Fachgruppe Psychotherapie im Vorstand der pca.acp Schweiz ist im Moment vakant. Nach Einschätzung der Expertenkommission ist die personelle Ausstattung der pca.acp Schweiz, die für den Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation genügend. Der Besetzung der Funktionen sollte aber vom Vorstand und der Weiterbildungsleitung das nötige Augenmerk geschenkt werden.

⁹ Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren, Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

¹⁰ So ist z.B. zu vermeiden, dass sämtliche Supervisions- und Selbsterfahrungsstunden eines Weiterzubildenden bei der gleichen Person absolviert werden.

Die pca.acp Schweiz sichert ihre finanzielle Ausstattung mit Mitgliederbeiträgen und indem sie einen Overhead der unter ihrem Namen im Mandatsverhältnis durchgeführten Weiterbildungskurse, -seminare und anderen Veranstaltungen abschöpft. Die von den einzelnen Anbietern durchgeführten Weiterbildungsangeboten waren aber bezüglich Marketing und Administration eher ineffizient. Von der nun beschlossenen Vergabe von Lehraufträgen erwartet die pca.acp Schweiz ab 2018 eine zuverlässigere Budgetierung und sinkende Kosten der Weiterbildung.

Die Weiterbildungsleitung will mit den vorhandenen Mitteln sicherstellen, dass auch bei kleinen Jahrgängen die Pflichtteile in den Modulen 1 und 2 den Weiterzubildenden ziel- und qualitätsgerecht angeboten werden können. Anpassung an Marktbedürfnisse sollen rascher umgesetzt werden. Die Expertenkommission anerkennt die geplanten Neuerungen mit der Vergabe von Lehraufträgen als Sicherung dafür, die Weiterbildung entsprechend der Ausschreibung durchführen zu können. Sie hat jedoch keine Angaben gefunden, nach welchen Kriterien schwach besetzte Pflichtteile der Weiterbildung durchgeführt werden oder nicht.

Zur Durchführung der Weiterbildung gehört auch die zeitliche Staffelung und die inhaltliche Koordination der Module und Seminare. Die Weiterbildungsleitung sorgt mit der Vergabe der Weiterbildungsteile an die Dozierende dafür. Parallel dazu finden zweimal im Jahr Treffen unter den Weiterbildnerinnen und Weiterbildner statt, die namentlich der inhaltlichen Koordination der laufenden Angebote dienen.

Die Expertenkommission hat an der Vor-Ort-Visite nach den Gründen gefragt, weshalb in der Romandie und in der Deutschschweiz im Durchschnitt je etwa ein Fünftel der Weiterzubildenden die Weiterbildung nach Abschluss von Modul 1, also nach mindestens zwei Jahren, nicht weitergeführt hat.

Es gibt offenbar mehrere ganz verschiedenen Gründe dafür, die auch sehr persönlicher Natur sein können. Die Dozierenden bestätigen, dass nur wenige Weiterzubildende nicht bestanden haben. Wichtige Gründe waren die Dauer der verbleibenden Weiterbildung, nach Abschluss von Modul 1, oder eine Abkehr von der Karriere in Psychotherapie. Einige Weiterzubildende haben die Psychotherapieweiterbildung in einer anderen Therapierichtung fortgesetzt

Die Expertenkommission zieht das Fazit, dass die pca.acp Schweiz dieser Frage nicht im Detail nachgegangen ist. Dies zu erhellen würde jedoch die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung nach ihrem Dafürhalten sicher verbessern.

Zur Sicherung des Angebots in Personenzentrierter Psychotherapie führt der Verein pca.acp Schweiz Verhandlungen mit der Uni Basel, die Weiterbildung allenfalls als MAS der Universität anbieten zu können. Ein Zusammengehen könnte die Rekrutierung von Nachwuchs erleichtern, sowohl bei den Weiterzubildenden wie auch den Dozierenden, und eine grössere Nähe zur Forschung wäre auch möglich.

Die Expertenkommission bewertet die angestrebte Kooperation mit der Uni Basel hinsichtlich Qualitätssicherung und Dauerhaftigkeit des Angebots positiv. Sie erkennt in den verschiedenen geschilderten Massnahmen, dass die pca.acp die Ausstattung der Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen sicherstellt.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 6: Die Expertenkommission empfiehlt die Sicherung der Weiterbildung mittels Kooperation mit Hochschulen weiterzuverfolgen.

Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt der Weiterbildungsleitung, Kriterien über die Durchführung schwach besetzter Pflichtteile zu entwerfen.

- b. *Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen.*¹¹

Die Weiterbildung wird in Kurszentren oder Kurshotels durchgeführt, die sich über die Jahre bewährt haben, ausserdem in den Praxisräumlichkeiten der Weiterbildnerinnen und Supervisoren in verschiedenen Regionen der Schweiz statt. Zudem evaluiert der Verein das Potential für mehr Praxisstellen ausserhalb der Vereinsmitglieder.

Die Experten regen an, die kürzlich erfolgte Anerkennung des Weiterbildungsangebots der pca.acp Schweiz durch die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) zu nutzen, um noch mehr Ausbildungsstätten im medizinischen Bereich dazuzugewinnen.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung

Standard 3.1 – Grundsätze

- a. *Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können, das in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar ist.*

Mit der Personzentrierten Psychotherapie vermittelt der Verein pca.acp Schweiz nach eigenen Aussagen einen umfassenden, wissenschaftlich fundierten und empirisch gesicherten Ansatz und gibt als Anwendungsgebiete die Arbeit mit Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen, Familien und Gruppen in der psychosozialen und medizinische Versorgung, in psychiatrischen Einrichtungen und Einrichtungen für psychosomatische Patienten an. Aufgrund der Theorie, wonach Störungen immer auch aufgrund entwicklungs- und lebensgeschichtlich bedingter Faktoren wie auch als eingeschränkter Zugang zum Erleben und zu den eigenen Ressourcen zu verstehen sei, begründen die Verantwortlichen, dass der Weiterbildungsgang auf ein breites Spektrum psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar sei.

Als weiteren Beleg für die breite Anwendbarkeit der gelehrtten psychotherapeutischen Behandlung führen die Gesprächspartner an der Vor-Ort-Visite an, dass im Modul 3 verschiedene Wahlthemen und störungsspezifische Ansätze belegt werden können. Die Weiterzubildenden würden selber praktische Erfahrung in Psychotherapie oder aus dem Psychologie-Studium mitbringen und diese Ansätze in der Weiterbildung weiterentwickeln. Die breite inhaltliche Anlage des Weiterbildungsgangs führe dann dazu, dass Unterschiede in der Weiterbildung der verschiedenen Weiterzubildenden vorkommen können.

Die Expertenkommission kommt zum Schluss, dass die Weiterbildung im Grundsatz das geforderte Wissen und Können vermittelt, dass aber zwei Aspekte in die Ausbildung einfließen müssen: Das wissenschaftlich fundierte und empirisch gesicherte Wissen und Können und spezifische Aspekte bei der Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen.

Beispiele für empirische Studien oder Schlüsselpublikationen aus Forschungsarbeiten, auf welche sich der Weiterbildungsgang inhaltlich abstützt, wurden an der Vor-Ort-Visite vorgelegt. In den Gesprächen vor Ort wurde darauf hingewiesen, dass im Basismodul Literatur von Carl R. Rogers und Nachfolgern gelesen wird und die Weiterzubildenden sich kritisch damit auseinandersetzen. Im Selbstevaluationsbericht wird auf einen Review zur „Forschung in der Klienten- bzw. Personzentrierten und Experienziellen Psychotherapie 1991-2008“ hingewiesen.

¹¹ z.B. Videoaufnahmen von Rollenspielen und Therapiesitzungen

Eine kritische Auseinandersetzung mit Prozessen der psychotherapeutischen Veränderungen finde in der Weiterbildung statt und die Weiterzubildenden würden in den Seminaren auf Forschungsarbeiten aufmerksam gemacht.

Es bleibt den Experten unklar, wie genau die neueren Forschungsergebnisse zu den Wirkfaktoren oder neuere Studien zu Prozess und Outcome in die Weiterbildungsinhalte einfließen und wie sie die Weiterbildung kontinuierlich verändern, ein Ansatz, der ja von Rogers selber initiiert worden ist. Dazu empfehlen die Experten unter Standard 3.1b in den Unterlagen der Weiterbildung klarer zu beschreiben, wie aktuelle Forschungstrends in die Kurse einfließen.

In Bezug auf die Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen fragte sich die Expertenkommission, ob die präsentierten Grundhaltungen („Bedingungsfreie Wertschätzung – Empathie – Echtheit des Therapeuten) die therapeutischen Instrumente zum Beispiel auch für die Behandlung Gewalttätiger, Uneinsichtiger oder Rechtsbrecher liefert. Gerade dazu gaben die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner an der Vor-Ort-Visite Beispiele, wie wirksam der Personzentrierte Ansatz in der Arbeit mit Menschen sei, die, wie in den genannten Beispielen, keine Psychotherapie aufsuchen, sondern Hilfe in anderen niedrigschwelligeren Angeboten suchen.

Gemäss dem im Selbstevaluationsbericht enthaltenen Curriculum werden die Interventionsformen bei Suizidalität, bei schweren Störungen, Psychosomatik und Depression und Anderen an insgesamt 7 Kurstagen im Basistraining vertieft behandelt. Im Modul 2 kommen namentlich Kurse über störungsspezifische Zugänge im Personzentrierten Ansatz und Umgang mit Trauma dazu. Im Rahmen der Einzel- oder Gruppensupervision wird auch störungsspezifische Weiterbildung geboten, zum Beispiel in Bereichen wo mit geistig behinderten Personen gearbeitet wird. Der Personzentrierte Ansatz lehrt, dass Symptome ein Ausdruck der Inkongruenz sei. Die Art der Intervention kann dann spezifisch erfolgen. Im Zentrum steht aber der Mensch (mit Zwangsstörungen, mit Angst usw.).

Zusammenfassend hält die Expertenkommission fest, dass das von der pca.acp Schweiz postulierte störungsspezifische Inkongruenzmodell ein sehr allgemeines Erklärungsmodell für die Entstehung und Aufrechterhaltung von Störungen darstellt. Eine Erweiterung und Verstärkung aktueller und wissenschaftlich gut abgestützter sowie erprobter störungsspezifischer Konzepte wäre aber nach Ansicht der Experten zur Vermittlung von gesichertem Wissen und Können notwendig, das in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar ist. Ausserdem würde dies der Weiterbildung nach Ansicht der Experten helfen, gerade bei Psychiatern und in den öffentlichen Institutionen mehr Relevanz zu gewinnen, was ja als explizites Ziel formuliert wurde.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 4: Das Curriculum und demzufolge die drei Module sind so zu ergänzen, dass die wichtigsten störungsspezifischen Konzepte und therapeutischen Behandlungsansätze enthalten sind. Dabei wird die nötige Offenheit gelehrt, solche Konzepte und auch andere Ansätze zu berücksichtigen.

Empfehlung 8: Die Expertenkommission empfiehlt, im Weiterbildungsgang den Weiterzubildenden erprobte und wissenschaftlich gut abgestützte störungsspezifische Ansätze zu erschliessen.

- b. *Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.*

Im vorhergehenden Kapitel wurde diskutiert, inwieweit sich der Weiterbildungsgang auf wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können abstützt. Es zeigte sich, dass dafür eine breite Grundlage besteht, aber nicht immer aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die Weiterbildung einfließen. Daher konnte die Expertenkommission nicht mit Sicherheit feststellen, inwieweit die Inhalte der Weiterbildung dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet entsprechen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 9: Die Expertenkommission empfiehlt, klarer zu beschreiben, wie aktuelle Forschungstrends in die Weiterbildung einfließen sollen.

Standard 3.2 – Weiterbildungsteile

- a. *Die Weiterbildung umfasst die folgenden Weiterbildungsteile: Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen), eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung und klinische Praxis.*

Gemäss übereinstimmenden Angaben in den Ausschreibungen der Weiterbildung, im Selbstevaluationsbericht und an der Vor-Ort-Visite umfasst die Weiterbildung alle in diesem Standard genannten Teile.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die einzelnen Weiterbildungsteile sind wie folgt gewichtet¹²:*

- *Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten*
- *Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle.*
- *Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting*
- *Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting*
- *Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs*
- *Klinische Praxis¹³: mindestens 2 Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung¹⁴.*

Mit der Weiterbildungsrichtlinie wird für alle Weiterzubildenden festgelegt, wie die Weiterbildungsteile gewichtet sind und in welchem Modul sie absolviert werden müssen.

Im Rahmen der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit sollen am Schluss des Basistrainings drei behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle vorliegen. Sechs weitere Fälle kommen im Verlauf von Modul 2 und 3 dazu und ein zu Ende

¹² Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

¹³ vgl. auch 3.7.a.

¹⁴ Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

behandelter, dokumentierter und supervidierter Fall (mit Katamnese) wird vor der Schlussprüfung vorgelegt.

Insgesamt legt die Richtlinie 500 Einheiten in Wissen & Können, 500 Einheiten in eigener psychotherapeutischer Tätigkeit, 125 Einheiten in Gruppen-Supervision, 75 Einheiten Gruppen-Selbsterfahrung sowie je 50 Einheiten Einzel-Supervision und Einzel-Selbsterfahrung fest. Gemäss Aussagen an der Vor-Ort-Visite sind diese Weiterbildungsteile an die Anforderungen des PsyG angepasst worden, werden aber zum Teil bis zum Abschluss der Weiterbildung deutlich übertroffen.

Die Anerkennung der zwei Jahre klinischer Praxis ist im Anhang der Weiterbildungsrichtlinie geregelt. Für alle Weiterbildungsteile gilt, dass sie nach Abschluss des Masters / Lizenziat in Psychologie erbracht worden sein müssen, um anerkannt zu werden.

Die Expertenkommission stellt fest, dass die Gewichtung der Weiterbildungsteile den Anforderungen entspricht, aber nur, wenn alle Einheiten auch wirklich besucht werden. Sie erinnert an die unter Standard 1.2b festgestellte Regelung der Abwesenheiten, wonach die Weiterzubildenden bei mehr als 20 % Abwesenheit in Gruppenselbsterfahrung, Basistraining (Modul 1) oder in den Seminaren der Module 2 und 3 mit den Weiterbildnerinnen besprechen müssen, „wie die fehlenden Inhalte aufgearbeitet oder kompensiert werden oder ob ein Seminar allenfalls ganz wiederholt werden muss.“ Sie gibt der Weiterbildungsleitung zu bedenken, dass mit der Anwendung der Abwesenheitsregel die geforderte die Gewichtung der Weiterbildungsteile einzuhalten ist.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 5: Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass alle Weiterzubildenden die im Qualitätsstandard festgelegten Weiterbildungsteile im Minimum im geforderten Umfang besuchen.

Empfehlung 10: Die Expertenkommission gibt dieselbe Empfehlung wie zu Standard 1.2b, die Abwesenheitsregel mit den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern zu prüfen und sicherzustellen, dass damit die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs für alle Weiterzubildenden erreicht wird.

Standard 3.3 – Wissen und Können

- a. *Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes, theoretisch und empirisch fundiertes Modell des psychischen Erlebens, des Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses.*

Personzentrierte Psychotherapie nach Carl Rogers ist ein umfassendes, theoretisch und empirisch fundiertes Modell. Im Laufe der Weiterbildung lernen die Teilnehmenden dieses Modell kennen. Im Selbstevaluationsbericht wird dargelegt, dass dieses Modell die im Qualitätsstandard geforderten Eigenschaften hat.

In der Tat gehören zum Basistraining als zentrale Elemente in den insgesamt 224 Einheiten die Persönlichkeitstheorie, die Entwicklungslehre und das Störungsmodell zur Entstehung psychischer Störungen. Es wird der Expertenkommission aber nicht genügend klar, welche theoretischen Modellansätze oder welches theoretische Konstrukt dahinter stehen.

Der Standard fordert, *mindestens ein* umfassendes, theoretisch und empirisch fundiertes Modell zu vermitteln. Dazu geben die Verantwortlichen der Weiterbildung zu bedenken, dass sich Rogers selber, sowie später sein Modellansatz, stark weiterentwickelt haben. Die pca.acp Schweiz will ausdrücklich nicht mit Abgrenzungen zu internen „Sektenkämpfen“ beitragen. Daher lehrt sie den Personzentrierten Ansatz zusammen mit anderen Konzepten der humanistischen Psychologie, die in der Summe das für eine umfassende Weiterbildung geforderte Modell ausmachen.

Die Expertenkommission anerkennt diese Sichtweise, erinnert aber daran, dass dies im Leitbild der pca.acp Schweiz dargelegt sein müsste (siehe Auflage zu Standard 1.1 b).

Der Standard ist erfüllt.

b. Die Weiterbildung vermittelt umfassendes Anwendungswissen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- *Klärung des therapeutischen Auftrags*
- *Indikation und Therapieplanung*
- *Diagnostik und diagnostische Verfahren*
- *Exploration, therapeutisches Interview*
- *Behandlungsstrategien und -techniken*
- *Beziehungsgestaltung*
- *Evaluation des Therapieverlaufs*

Im Selbstevaluationsbericht wird dargelegt, dass alle genannten Themen im Modul 1 gelehrt und in allen anderen Weiterbildungsteilen auf die Situation der präsentierten Therapiefälle (Klienten) bezogen aufgegriffen und reflektiert werden.

Die Experten sind hierzu der Frage nachgegangen, welchen Stellenwert namentlich die Diagnostik hat, welche Tests und Konzepte dabei angewendet werden. Ausserdem haben die Experten festgestellt, dass in den vorgelegten Fallberichten keine Therapieplanung enthalten ist.

An der Vor-Ort-Visite erklärten namentlich die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, dass sie die Anforderung bezüglich Therapie nach Störungsbild deklinieren. Da die Weiterzubildenden unterschiedliche störungsspezifische Vorbildung mitbringen ergeben sich Cross-over-Effekte für die Weiterbildung, speziell in den verschiedenen Phasen der Gruppen-Selbsterfahrung und Gruppen-Supervision. Ein Block von mehreren Tagen Gruppenselbsterfahrung ist als Grundlage des Basistrainings obligatorischer Teil der Weiterbildung. Das im Modul 1 gelehrt Wissen und Können impliziert, dass später eine breite Palette von möglichen Vorgehen angewendet werden kann. Diese werden, wie unter dem nachfolgenden Standard 3.3 c gezeigt, in einem Wahlmodul (Modul 3) erschlossen.

Die Expertenkommission gibt zu bedenken, dass zur Frage des diagnostischen Verfahrens ein Widerspruch entsteht, wenn eine diagnostische und damit defizitorientierte Haltung dem in der Weiterbildung gelehrt Prozess, der auf der Basis der drei wichtigsten Grundhaltungen nach Rogers aufbaut, gegenüber gestellt wird. Sie zieht nach dieser Erwägung den Schluss, dass das geforderte Anwendungswissen in der Weiterbildung vermittelt wird.

Der Standard ist erfüllt.

c. *Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:*

- *Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden*
- *Vermittlung der grundlegender Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden*
- *Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis*
- *Vermittlung grundlegender Kenntnisse über und Auseinandersetzung mit Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen*
- *Vermittlung von Kenntnissen von und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientel bzw. der Patientinnen und Patienten und ihren Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung*
- *Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten*
- *Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie*
- *Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen*

Laut dem Curriculum von 2016, welches im Selbstevaluationsbericht enthalten ist, gehören die genannten Bestandteile entweder in den Themenkatalog des Moduls 1, oder zu den Themenbereichen, die im Modul 2 behandelt werden. Die Expertenkommission geht hier auf die zwei erstgenannten Bestandteile ein (Möglichkeiten und Grenzen des Personzentrierten und anderer psychotherapeutischer Ansätze).

Im Selbstevaluationsbericht wird erklärt, dass zur Integration einer ganzen Liste anderer Methoden Spezialseminare angeboten werden. Gemäss diesen Angaben können dies die Weiterzubildenden und Weiterbildner jedoch nur anbieten, wenn die Weiterzubildenden gute Kenntnisse der anderen Methoden mitbringen, sowie die Fähigkeit, die Erkenntnisse daraus auf eine kohärente Weise in die personzentrierte Arbeit einzubauen. Damit bleibt aber unklar, wie die genannten anderen Verfahren mit dem Personzentrierten Ansatz verknüpft oder darin integriert werden. Wie wird in der Lehre von „Wissen und Können“ mit Überlappungen zu verhaltenstherapeutischen, interpersonalen oder kognitiven Konzepten umgegangen?

Statt eine direkte Auseinandersetzung mit den „klassischen“ Therapieansätzen (behavioral, systemisch usw.) zu favorisieren, wird eher eine Integration mit anderen Modulen angestrebt (Bsp. EMDR, Traumatherapie), wobei die theoretische Einbettung in die humanistische Psychologie unklar bleibt. Der Platz von integrativen neuhumanistischen Ansätzen, wie der emotionsfokussierten Therapie, bleibt auch weitgehend unklar.

Die Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs haben dazu angeführt, dass die Weiterzubildenden die Ansätze einbeziehen können, die in den geforderten Beziehungsaufbau integrierbar sind. So kann zum Beispiel ein systemischer Ansatz nach offener Auffassung die Personzentrierte Psychotherapie bereichern. Die Verantwortlichen der Weiterbildung erinnern hier nochmals daran, dass die Weiterzubildenden selber Ausbildungen in anderen Ansätzen mitbringen.

Die Expertenkommission schliesst daraus, dass die Weiterbildung die Integration von anderen psychotherapeutischen Richtungen und Arbeitsweisen in die Gesprächspsychotherapie leistet. Dies wird namentlich im Modul 3 angeboten, welches im Curriculum von 2016 wie folgt angekündigt wird:

„Das Schwerpunktthema wird zusammen mit den Studierenden festgelegt oder einzeln aus dem Kursprogramm der pca-acp Schweiz zusammengestellt. Zur Wahl stehen die Schwerpunktthemen: Therapie mit Kindern und Jugendlichen, Paar- und Familientherapie, emotionsfokussierte Therapie, humanistische Psychotherapien und andere. Sobald das Thema

feststeht, werden die dafür spezialisierten Weiterbildnerinnen und Weiterbildner bestimmt. Für die Romandie können die Schwerpunkte aus dem Kursprogramm frei gewählt und somit individuell gesetzt werden.“

An der Vor-Ort-Visite bestätigen die Gesprächsteilnehmer, dass die Schwerpunkte (oder Spezialisierungen, respektive Optionen) aufgrund von Vorschlägen der Weiterzubildenden gebildet werden. In der Deutschschweiz besteht die Möglichkeit, das Modul 3 in einer festen Gruppe von Weiterzubildenden zu führen. Dazu sind die Teilnehmerzahlen in der Westschweiz zu klein.

Die Expertenkommission erkennt im Modul 3 eine mögliche Spezialisierung, die jedoch nur zusammen mit der bereits erwähnten Vorbildung, dem Praxistransfer, und der supervidierten psychotherapeutischen Tätigkeit auf ein entsprechendes Berufsfeld vorbereitet. So wären die veranschlagten fünf 3-tägigen Seminare zu Kinder- und Jugendtherapie allein keine genügende Weiterbildung um auf diesem Gebiet tätig zu werden. Die Herausforderung besteht nach Ansicht der Experten darin, die Gestaltungsmöglichkeiten der Weiterbildung mit dem Modul 3 für die Weiterzubildenden verständlich zu machen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 11: Die Expertenkommission empfiehlt (siehe Standard 3.1a) im Weiterbildungsgang den Weiterzubildenden weitere störungsbezogene Ansätze zu erschliessen und sie auf Fortbildungen in der Richtung hinzuführen.

Empfehlung 12: Die Expertenkommission empfiehlt der Weiterbildungsleitung, die möglichen Gestaltungen der Schwerpunkte im Modul 3 in den Unterlagen zum Weiterbildungsgang einzugrenzen und deutlicher darzulegen.

Standard 3.4 – Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammelt. Sie formuliert entsprechende Vorschriften, sorgt für deren Einhaltung und stellt die qualifizierte Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit der Weiterzubildenden sicher.*

Die Anerkennungskommission überprüft, dass die geforderten Einheiten eigener therapeutische Tätigkeit geleistet werden. Dabei sichtet sie auch die supervidierten Fallberichte, die während der Weiterbildung vorgelegt werden.

Die entsprechenden Vorschriften bestehen, womit störungsspezifische Therapieerfahrung in der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit abgedeckt wird.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.5 – Supervision

- a. *Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit in einem sicheren Rahmen ermöglichen.*

Das Curriculum des Weiterbildungsgangs zeigt, in welcher Abfolge mit den anderen Teilen der Weiterbildung die Einzel- und Gruppensupervision stattfindet. Es bestehen die nötigen Vorschriften für Supervisorinnen und Supervisoren sowie für die Weiterzubildenden.

Zusammen mit dem Psychologischen Institut der Universität Fribourg hat die pca.acp Schweiz in einem breit angelegten Forschungsprojekt nachweisen können, wie wichtig personenzentrierte Supervision für den Identitätsaufbau der Psychotherapeuten sei.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.6 – Selbsterfahrung

- a. *Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, welche an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie achtet darauf, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.*

Im Modul 1 ist die Selbsterfahrung in der Gruppe stark vertreten, also zu einem frühen Zeitpunkt in der Weiterbildung. Die Expertenkommission sieht dies als einen zentralen Punkt der Weiterbildung, der an der Vor-Ort-Visite von den Weiterzubildenden positiv hervorgehoben wurde. Es wäre überlegenswert, dies deutlicher hervor zu heben und damit nach Aussen hin erkennbarer zu machen.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.7 – Klinische Praxis

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern erwirbt. Sie stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in geeigneten Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.¹⁵*

Die Anerkennungskommission prüft die Arbeitszeugnisse, welche von den Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung ausgestellt werden. Die Kommission beantwortet auch Anfragen der Weiterzubildenden über die mögliche Anerkennung einer neu gefundenen Praxisstelle.

Für die Anerkennung der zwei Jahre klinische prüft die Praxis Anerkennungskommission der pca.acp Schweiz namentlich, ob die Weiterzubildenden während mindestens einem Jahr Zugang zu psychotherapeutischen Fällen haben. Dabei sollen sie prioritär von Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten angeleitet werden. Die Leitung durch Psychiater (Mediziner) ist auch eine Option.

Dazu fragen die Experten, ob die Anerkennung der pca.acp Schweiz durch die SGPP als Fachgesellschaft der FMH sich auf die Anzahl Praxisstellen auswirke. Da diese Anerkennung aber erst seit 2015 gilt, konnte noch keine Veränderung der Arbeitssituation festgestellt werden.

In den Gesprächen Vor-Ort erwähnten die Arbeitgeber verschiedene Einrichtungen, an denen Weiterzubildende in Personenzentrierter Psychotherapie privilegiert angestellt werden.

Der Standard ist erfüllt.

¹⁵ vgl. 3.2.b

Prüfbereich 4 – Weiterzubildende

Standard 4.1 – Beurteilungssystem

- a. *Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden werden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.*

Die Evaluation nach Abschluss von Modul I entscheidet über die Fortführung der Weiterbildung. Die Weiterbildungsrichtlinie regelt, dass dies durch eine Beurteilung der persönlichen Eignung zu therapeutischer Tätigkeit erfolgt. Diese beruht auf einer Selbsteinschätzung sowie auf der Fremdbeurteilung durch die Gruppe der Weiterzubildenden sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner. Sind sich Letztere und die Weiterzubildenden uneinig, ist die Beurteilung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner ausschlaggebend.

Die Anerkennungskommission prüft, ob die Evaluation nach den geltenden Regeln erfolgt ist und bestätigt den Ausgang der Beurteilung. In der Gruppenselbsterfahrung sowie von Seiten der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner erhalten die Weiterzubildenden regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele, auch im weiteren Verlauf der Weiterbildung.

Die Kriterien der Beurteilung stehen im Anhang zur Weiterbildungsrichtlinie und sind für alle Beteiligten einsehbar. Gemäss Weiterbildungsrichtlinie müssen vor Abschluss von Modul 1 mindestens drei Falldokumentationen erstellt und supervidiert worden sein. Die Expertenkommission geht davon aus, dass es sich bei diesen drei Fällen nicht um abgeschlossene Therapien handelt, zumal dafür im Minimum je 16 Einheiten veranschlagt werden.

Bedingt durch die erfolgten Wechsel der Curricula regt die Expertenkommission an, die für verschiedene Jahrgänge gültigen Reglemente klar auseinanderzuhalten.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Im Rahmen einer Schlussprüfung oder -evaluierung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die Erreichung der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.*

Gemäss Selbstevaluationsbericht schliesst die Weiterbildung „Personenzentrierte Psychotherapie“ mit einer schriftlichen Falldokumentation einer abgeschlossenen Therapie und deren Präsentation an der Zertifizierungssitzung ab.

Zuvor prüft die Anerkennungskommission die Voraussetzung für Schlussprüfung, namentlich die erforderlichen Falldokumentationen sowie die Bestätigungen für den geforderten Umfang an Einzelsupervision und Einzelselbsterfahrung.

Der Anhang zur Weiterbildungsrichtlinie präzisiert, dass die Vergabe des Zertifikates aufgrund einer Beurteilung durch die Gruppe der Weiterzubildenden sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner (inklusive Supervisorin) erfolgt. Die Erwägungen zentrieren sich auf den Therapieprozess und, im Sinne einer Standortbestimmung, auf den persönlichen Entwicklungsprozess des/der KandidatIn im Verlaufe der ganzen Weiterbildung. Bei Uneinigkeit ist hier wiederum die Beurteilung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner ausschlaggebend.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.2 – Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen

- a. *Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.*

Die Anerkennungskommission ist verpflichtet, den Stand in der Weiterbildung zu überprüfen und auf Verlangen zu bescheinigen. Die für ein Modul verantwortlichen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner vergeben Seminarbestätigungen oder auf Verlangen Teilbestätigungen für ein bestimmtes Modul.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.3 – Beratung und Unterstützung

- a. *Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen ist während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.*

Das Sekretariat der pca.acp Schweiz ist die kontinuierlich erreichbare Kontaktstelle für die Weiterzubildenden. Dort treffen aber wenig direkte Anfragen zum Weiterbildungsgang ein. Diese werden eher an die verantwortlichen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner gerichtet. Die Anerkennungskommission berät die Weiterzubildenden bezüglich ihres Standes in der Weiterbildung.

Im Selbstevaluationsbericht steht als mögliche Verbesserung, die beratende Funktion der Anerkennungskommission und der Weiterbildungsleitung zu stärken, bekannter und nutzbarer zu machen. Die Expertenkommission unterstützt dieses Vorhaben. Sie sieht zusätzlichen Beratungsbedarf namentlich bei der Gestaltung der Schwerpunktsetzung im Modul 3.

An der Vor-Ort-Visite hat sich die Expertenkommission auch bezüglich Information und Beratung für Interessierte an der Weiterbildung erkundigt. In der Regel haben die Weiterzubildenden den Personenzentrierten Ansatz während des Studiums kennengelernt. Die pca.acp Schweiz organisiert zudem Informationsabende zum Weiterbildungsgang. In den Gruppentreffen mit den für das Modul 1 verantwortlichen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner wird über Inhalt und Form des Weiterbildungsgangs informiert. Nach Ansicht der Weiterzubildenden könnte dabei der Aspekt der eigenen, sehr persönlichen Erfahrungen in der Gruppe, welcher durch die Gruppenprozesse im Personenzentrierten Ansatz impliziert ist, besser erklärt und damit antizipiert werden.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 13: Die Expertenkommission empfiehlt, den Weiterzubildenden transparent zu machen, wie die Beratung im Hinblick auf die Ausgestaltung der Module 2 und 3 sichergestellt ist.

- b. *Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die klinische Praxis bzw. die eigene psychotherapeutische Tätigkeit unterstützt.*

Vom Vereinssekretariat wird ein E-mail-Alarm für unbesetzte Praxisstellen an die Weiterzubildenden verschickt. Zudem gibt es im regelmässigen Rundmail die Rubrik „Marktplatz“ in der das Sekretariat offene Praxisstellen bekanntmacht. Die verantwortlichen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner unterstützen im Verlauf des Basistrainings (Modul 1) die Stellensuche. Grundsätzlich bleibt die Verantwortung bei den Weiterzubildenden, die Praxisstelle für die klinische Praxis bzw. die eigene psychotherapeutische Tätigkeit zu suchen.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Standard 5.1 – Auswahl

- a. *Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.*

Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner müssen gemäss Weiterbildungsrichtlinien mindestens seit 5 Jahren im Besitz eines Fachtitels in Psychotherapie und hauptberuflich psychotherapeutisch tätig, ausserdem Mitglied der pca.acp Schweiz sein.

Die Auswahl wird mit Rücksicht auf den tatsächlichen Bedarf in der Weiterbildung und gemäss den geforderten Qualifikationen (siehe folgende Qualitätsstandards) von der Weiterbildungsleitung vorgenommen. In der Regel erfüllen die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner die im Anhang der Weiterbildungsrichtlinien festgelegten Kriterien oder haben eine spezifische Ausbildung absolviert. Der Einstieg erfolgt als Selbsterfahrungstherapeuten, welche zuerst die Co-Leitung einer Gruppe übernehmen.

Die Ausbildung neuer Weiterbildnerinnen und Weiterbildner wird eigens von der pca.acp Schweiz angeboten und umfasst 16 Kurstage sowie eine finale Evaluation.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.2 – Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

- a. *Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet.*

Alle Dozierenden, Supervisoren und Lehrtherapeuten verfügen über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung in Personenzentrierter Psychotherapie und 5 Jahre Berufserfahrung nach der Zertifizierung.

Wie im Selbstevaluationsbericht zusammenfassend dargelegt müssen die Kandidierenden ein ganzes Modul 1 und ein obligatorisches Seminar des Moduls 2 als Co-Weiterbildner mitleiten und werden dabei von einem Dozierenden gecoach. Die Anerkennungskommission überprüft formal, ob ein Kandidat alle formalen Anforderungen erfüllt hat, bevor er oder sie als Dozentin oder Dozent zertifiziert wird.

Um über eine genügende Anzahl Dozierender zu verfügen und den Generationenwechsel im deutschsprachigen Team zu sichern, hat die pca.acp Schweiz von 2013 bis 2015 eine Kompaktausbildung mit 222 Lektionen für 12 Kandidierende durchgeführt und abgeschlossen.

Die Expertenkommission hob die breite Mischung verschiedener Ausrichtungen unter den Dozierenden anerkennend hervor.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.3 – Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

- a. *Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte¹⁶ Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.*

Das Kompetenzprofil der Supervidierenden und der im Rahmen der Selbsterfahrung Therapierenden ist analog zum Profil der Ausbilder festgelegt. Zudem müssen die Supervidierenden einen Nachweis der Fähigkeit erbringen, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis nach dem Personzentrierten Ansatz herstellen zu können. Sie müssen schliesslich von der FSP als SupervisorIn anerkannt sein.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.4 – Fortbildung

- a. *Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.*

Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner müssen Mitglied von pca.acp Schweiz. Damit ist auch die Verpflichtung ihrer regelmässigen Fortbildung geregelt. Im Anhang zur Weiterbildungsrichtlinie steht, dass jährlich 80 Fortbildungsstunden zu leisten seien, wovon mindestens 50 Stunden mit Belegen nachgewiesen werden können. Die restlichen 30 Stunden sind auf einem Fortbildungsprotokoll ebenfalls detailliert aufzuführen.

In laufenden Weiterbildungsgängen verpflichtete Dozierende nehmen regelmässig an den Qualitätszirkeln (vier Tage im Jahr) und den AusbilderInnen-Treffen (zweimal pro Jahr) teil. Dabei können mit Inputreferaten Beiträge zur Fortbildung erzielt werden.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.5 – Beurteilung

- a. *Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.*

Der Weiterbildungsgang wendet ein dreistufiges Vorgehen zum Umgang mit Kritik an Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern an. Als erste Massnahme wendet sich die oder der Weiterzubildende an die unmittelbar betroffene Lehrperson. Auf Stufe 2 steht die systematische Evaluation der Weiterbildungsangebote, die schriftlich mit Evaluationsbogen erfasst wird. Die so erfassten Evaluation werden im Rahmen der Qualitätszirkel besprochen, welche jeweils mit 3-5 Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern gebildet werden. In diesem Rahmen sei ein vertrauensbasierter Austausch über angesprochene Schwierigkeiten möglich, die aus den Evaluationsbögen oder direkten Kontaktnahmen hervorgehen. Massnahmen für das Weiterbildungsmodul werden an den AusbilderInnen-Treffen erarbeitet und von den Modul-Verantwortlichen getragen sowie kommuniziert.

¹⁶ Abschluss einer (provisorisch oder ordentlich) akkreditierten Weiterbildung in Psychotherapie, anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie gemäss PsyG (Art. 9) oder eidgenössischer Weiterbildungstitel Psychiatrie und Psychotherapie gemäss Medizinalberufegesetz MedBG.

Können die Massnahmen oder Informationen die Kritik nicht entkräften, wird auf Stufe 3 die Weiterbildungsleitung aktiv. Sie erarbeitet zusammen mit Beteiligten sowie mit je einem Mitglied aus der Beschwerde- und der Rekurskommission eine Lösung, die an alle betroffenen kommuniziert wird.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation

Standard 6.1 – Qualitätssicherungssystem

- a. *Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.*

Die Weiterbildungsleitung gab sich im Jahr 2009 ein „Qualitätssicherungskonzept pca.acp für Weiterbildungen, TeilnehmerInnen und AusbilderInnen“ auf Französisch und Deutsch. An der Vor-Ort-Visite wurde eine Dokumentensammlung vorgelegt, die alle in französischer Sprache vorliegenden Unterlagen zur Qualitätssicherung in einem Handbuch enthält.

Kürzlich ist die pca-acp Schweiz nach den Kriterien von EduQua erfolgreich als Verein mit Weiterbildungsangeboten zertifiziert worden. Damit besteht nach Auffassung der Expertenkommission ein definiertes System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs. Es ist allerdings nicht ersichtlich, wie das Qualitätssicherungssystem transparent und publik gemacht wird. Möglicherweise sind die Dokumente im Mitgliederbereich zugänglich. Die Experten regen an, zumindest einen Hinweis darauf allgemein zugänglich zu machen.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die Weiterzubildenden und die Weiterbilderinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.*

Innerhalb der pca.acp Schweiz als basisdemokratisch organisiertem Verein werden die verschiedenen Anspruchsgruppen systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen. Alle Vereinsmitglieder können sich zu solchen Fragen äussern, wie zuletzt zur Neuordnung der Vergabe von Lehraufträgen durch die Weiterbildungsleitung.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 6.2 – Evaluation

- a. *Der Weiterbildungsgang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.*

Die periodische Evaluation des Weiterbildungsgangs ist im Qualitätssicherungskonzept pca.acp von 2009 vorgesehen. Mit den AusbilderInnen-Treffen, die zweimal im Jahr stattfinden, ist die systematische Weiterentwicklung gewährleistet. Die Weiterbildungsleitung ist an diesen Treffen beteiligt

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.*

Im Anschluss an die Zertifizierungssitzung wird mit den Teilnehmenden nach dem Mitteilen des Examensresultats eine ausführliche Evaluation des ganzen Weiterbildungsganges mündlich durchgeführt. Eine Absolventenbefragung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht vorgesehen. Allerdings besteht regelmässig Kontakt zu allen Absolventinnen und Absolventen im Rahmen der Vereinsaktivitäten von pca.acp Schweiz.

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Weiterbildungsgangs hatte die Expertenkommission nach den Gründen gefragt, weshalb im Durchschnitt rund ein Fünftel der Weiterzubildenden nach Abschluss von Modul 1, also nach mindestens 2 Jahren, die Weiterbildung nicht weitergeführt hat. Es gab offenbar sehr unterschiedliche und oft familiär bedingte Gründe dafür, aber keine Auswertung der Abbruchgründe, welche für die Weiterentwicklung hätte genutzt werden können.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 14: Die Expertenkommission empfiehlt, eine Evaluation auch von Weiterzubildenden einzuholen, welche den Weiterbildungsgang vor der Zertifizierung verlassen.

3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1)

- a. *Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).*

Die Schweizerische Gesellschaft für den Personenzentrierten Ansatz pca.acp (in diesem Bericht: pca.acp Schweiz).

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- b. *Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.*

Das Weiterbildungsprogramm in Personenzentrierter Psychotherapie pca.acp nach Carl R. Rogers erfüllt die Mehrheit der Qualitätsstandards für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in „Psychotherapie“: 27 Standards sind gänzlich erfüllt und 6 sind teilweise erfüllt. 2 Standards sind nicht erfüllt.

Die Weiterbildung ist auf die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 des PsyG ausgerichtet. Die Expertenkommission bringt zusammenfassend zum Ausdruck, dass die Teile und der Aufbau des Weiterbildungsgangs die Weiterzubildenden unterstützen, die Ziele des Gesetzes mit der nötigen Kombination von Breite und Vertiefung anzustreben.

Dabei wird nicht überall die von den Qualitätsstandards festgelegte Breite oder Tiefe erreicht. Die Experten stellten fest, dass die pca.acp Schweiz namentlich auf dem Gebiet der Information der Weiterzubildenden und des breiten Kreises interessierter Personen sich verbessern kann.

Zur Erfüllung dieses Akkreditierungskriteriums schlägt die Expertenkommission die fünf unten aufgeführten Auflagen vor. Ausserdem steht im Anhang I eine Reihe von Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung.

Das Akkreditierungskriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 1

Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der pca.acp Schweiz müssen in einem Leitbild publiziert werden.

Auflage 2

Die pca.acp Schweiz muss ein Leitbild formulieren, in dem die Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt und begründet werden.

Auflage 3

Die pca.acp Schweiz muss die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung und die Teilkosten transparent ausweisen und publizieren.

Auflage 4

Das Curriculum und demzufolge die drei Module sind so zu ergänzen, dass die wichtigsten störungsspezifischen Konzepte und therapeutischen Behandlungsansätze enthalten sind. Dabei wird die nötige Offenheit gelehrt, solche Konzepte und auch andere Ansätze zu berücksichtigen.

Auflage 5

Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass alle Weiterzubildenden die im Qualitätsstandard festgelegten Weiterbildungsteile im Minimum im geforderten Umfang besuchen.

c. Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.

Das Curriculum und der Selbstbeurteilungsbericht machen deutlich, dass der Weiterbildungsgang auf der Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

d. Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.

Die Beurteilung fokussiert auf den Therapieprozess und, im Sinne einer Standortbestimmung, auf den persönlichen Entwicklungsprozess der Kandidatin oder des Kandidaten im Verlaufe der ganzen Weiterbildung. Sie erfolgt durch die Gruppe der Weiterzubildenden sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner. Bei Uneinigkeit ist die Beurteilung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner ausschlaggebend. Die Anerkennungskommission prüft, ob die Evaluation nach den geltenden Regeln erfolgt ist und bestätigt den Ausgang der Beurteilung.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

e. Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.

Gemäss übereinstimmenden Angaben in den Ausschreibungen der Weiterbildung, im Selbstevaluationsbericht und an der Vor-Ort-Visite umfasst die Weiterbildung sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt

- f. *Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.*

Der Weiterbildungsgang ist ganz speziell auf den persönlichen Einbezug der Weiterzubildenden in die Bildungsaktivitäten ausgerichtet. Gemäss dem Andragogischen Leitbild der pca.acp Schweiz könne der Personzentrierte Ansatz nur gelernt werden, wenn die dazu notwendige Erfahrung in der teilnehmenden Person selber stattfindet. Ausserdem zeigte sich, dass die Evaluation der KollegInnen in der Gruppensupervision zu den Verantwortlichkeiten gehört.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt

- g. *Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.*

Die pca.acp Schweiz hat eine Kommission für Ethik und Beschwerden sowie eine Rekurskommission. Die Ausstandsregeln sichern nach Auffassung der Expertenkommission ein faires Verfahren, die Rechte und Pflichten der Anspruchsgruppen sind geregelt.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

3.3 Stärken-/Schwächenprofil der Weiterbildung in Personzentrierter Psychotherapie pca.acp nach Carl R. Rogers

Die Expertenkommission war beeindruckt, wie die Weiterbildung der pca.acp ganz unabhängig von universitären Institutionen aufgebaut und geleitet wurde. Dies ist bemerkenswert und zeugt für ein grosses Engagement der Weiterbildungsleitung und auch für die Stärke der Struktur der Weiterbildung.

Als Stärken halten die Experten in diesem Überblick fest:

- + Die pca.acp Schweiz bereitet den Generationenwechsel aktiv vor, namentlich auf der Stufe der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.
- + Eine universitäre Abstützung, namentlich mit Beteiligung an Forschungsarbeiten, wird aktiv angestrebt, zum Beispiel mit der Universität Basel oder mit anderen Hochschulen.
- + die Offenheit der Personzentrierten Psychotherapie eröffnet Flexibilität gegenüber aktuellen Strömungen, Themen und Forschungen.
- + Sonst schwierig zu behandelnde Patienten, also Klienten die gar keine Psychotherapie aufsuchen, sprechen gut auf den Personzentrierten Ansatz an.
- + Es gibt offenbar ein leicht zunehmendes Interesse an der Weiterbildung in Personzentrierter Psychotherapie, was sich an der Anzahl Anfragen und der regen Teilnahme an Informationsveranstaltungen zeigt.
- + Die Ausbildertreffen und Qualitätszirkel stellen bewährte Instrumente der Qualitätssicherung dar, die auch der Koordination des Weiterbildungsgangs und der Kohäsion dienen.
- + Die Expertenkommission erachtet es als eine wesentliche Stärke und als zentralen Punkt der Weiterbildung, dass die Selbsterfahrung in der Gruppe so stark vertreten ist, dies zu einem frühen Zeitpunkt im Curriculum. Der hohe Selbsterfahrungsanteil wird auch von den Absolventen als Stärke hervorgehoben.

Als Herausforderung erscheint das offene Angebot in den Modulen 2 und 3, das den Interessierten in Bezug auf die möglichen Berufsfelder verständlich gemacht werden muss.

Eine weitere Herausforderung sehen die Experten darin, wie aufwendig die Basisdemokratie und die zweisprachige Weiterbildung sind, die jedoch erstaunlich gut zu funktionieren scheinen. Sie sind einerseits schwierig zu steuern, erlauben andererseits die Aufnahme und den Einbezug von verschiedenen Tendenzen.

Als Schwächen nennt die Expertenkommission hier noch

- ein in Bezug auf den Weiterbildungsgang unspezifisches Leitbild, das die Schwerpunkte der Weiterbildung enthalten und damit in der Öffentlichkeit ein einheitliches Marketing erlauben sollte;
- die auf ein Jahr beschränkte Planung der Weiterbildung, wobei die Weiterzubildenden eher eine Übersicht und Planungsgrundlage über die ganze Weiterbildung bräuchten;
- ein unklarer Einbezug aktueller Forschungsarbeiten in den Seminaren, der sichtbarer gemacht werden könnte;
- die fehlende Auswertung der Abbruchgründe nach dem Basisstudium.

4 Stellungnahme

4.1 Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für den Personzentrierten Ansatz pca.acp

Die pca.acp Schweiz hat ihre Stellungnahme am 30. März 2017 fristgerecht an die AAQ geschickt. Sie geht namentlich auf die Auflagen und Empfehlungen ein, die in der ersten Fassung des Berichts der Expertenkommission stehen. Ausserdem hat die pca.acp Schweiz einige faktische Richtigstellungen übermittelt.

Die verantwortliche Organisation geht auf die mögliche Umsetzung der Auflagen und Empfehlungen ein und bittet die Expertenkommission in zwei Punkten um eine Präzisierung, nämlich zur Auflage und zur Empfehlung, welche in Bezug auf den Qualitätsstandard 3.1a gemacht werden.

4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für den Personzentrierten Ansatz pca.acp

Die Expertenkommission hat die Stellungnahme der pca.acp Schweiz zur Kenntnis genommen. Die faktischen Richtigstellungen wurden in den Bericht aufgenommen und die Analyse zum Qualitätsstandard 3.1a soweit ergänzt, dass die entsprechende Auflage und Empfehlung für die verantwortliche Organisation nun nachvollziehbar formuliert sein sollte.

In der Folge wurde die definitive Fassung des Berichts der Expertenkommission auf dem Zirkularweg verabschiedet.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes der Schweizerischen Gesellschaft für den Personzentrierten Ansatz pca.acp und der Vor-Ort-Visite im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expertenkommission gestützt auf Artikel 15 Absatz 3, den Weiterbildungsgang in Personzentrierter Psychotherapie pca.acp nach Carl R. Rogers

mit 5 Auflagen zu akkreditieren.



Die Auflagen müssen in einem Zeitraum von 2 Jahren erfüllt werden.

Für die Auflagen und Empfehlungen verweisen wir auf die im Anhang I aufgeführte Tabelle.



6 Anhänge

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien „Psychotherapie“, inklusive Auflagen und Empfehlungen (siehe nächste Seiten)

II Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Expertenkommission

(siehe folgende Seiten)

6 Anhänge

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien „Psychotherapie“, inklusive Auflagen und Empfehlungen

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung in personenzentrierter Psychotherapie pca.acp nach Carl R. Rogers					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Auflagen (A) / Empfehlungen (E)	
	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt		
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeuten und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.					
Prüfbereich 1					
Leitbild und Ziele					
1.1 Leitbild	a.		x		Auflage 1: Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der pca.acp Schweiz müssen in einem Leitbild publiziert werden. Empfehlung 1: Die Expertenkommission empfiehlt, mit dem Leitbild zu einem für das Zielpublikum gut verständlichen Bild des gelehrten Ansatzes der Psychotherapie beizutragen.
	b.			x	Auflage 2: Die pca.acp Schweiz muss ein Leitbild formulieren, in dem die Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt und begründet werden Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt, die vorliegenden Dokumente und Entwürfe (Leitbild, Konzept) zu konsolidieren und zu aktualisieren, mit Blick auf das angesprochene Zielpublikum und wenn möglich unter dessen Teilnahme.
1.2 Ziele des Weiterbildungsgangs	a.	x			Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt der Weiterbildungsleitung, die Kursziele dahingehend zu prüfen, dass sie sich auf die Schwerpunkte des Weiterbildungsgangs ausrichten.
	b.	x			Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt, die Abwesenheitsregel mit den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern zu prüfen und sicherzustellen, dass damit die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs für alle Weiterzubildenden erreicht wird. Dabei sollte die sonst übliche Abwesenheitstoleranz von 10 % abgesprochen kommuniziert werden.
Prüfbereich 2					
Rahmenbedingungen der Weiterbildung					
2.1 Zulassung, Dauer und Kosten	a.	x			
	b.			x	Auflage 3: Die pca.acp Schweiz muss die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung und die Teilkosten transparent ausweisen und publizieren.
2.2 Organisation	a.		x		Empfehlung 5: Die Expertenkommission empfiehlt der pca.acp Schweiz, den Nicht-Mitgliedern unter den Weiterzubildenden den Zugang zu den Regelungen des Weiterbildungsgangs zu erläutern.
	b.	x			

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung in personenzentrierter Psychotherapie pca.acp nach Carl R. Rogers					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.		Erfüllung			Auflagen (A) / Empfehlungen (E)
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeuten und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
2.3 Ausstattung	a.	x			Empfehlung 6: Die Expertenkommission empfiehlt die Sicherung der Weiterbildung mittels Kooperation mit Hochschulen weiterzuverfolgen. Empfehlung 7: Die Expertenkommission empfiehlt der Weiterbildungsleitung, Kriterien über die Durchführung schwach besetzter Pflichtteile zu entwerfen.
	b.	x			
Prüfbereich 3 Inhalte der Weiterbildung					
3.1 Grundsätze	a.		x		Auflage 4: Das Curriculum und demzufolge die drei Module sind so zu ergänzen, dass die wichtigsten störungsspezifischen Konzepte und therapeutischen Behandlungsansätze enthalten sind. Dabei wird die nötige Offenheit gelehrt, solche Konzepte und auch andere Ansätze zu berücksichtigen. Empfehlung 8: Die Expertenkommission empfiehlt, im Weiterbildungsgang den Weiterzubildenden erprobte und wissenschaftlich gut abgestützte störungsspezifische Ansätze zu erschliessen.
	b.		x		Empfehlung 9: Die Expertenkommission empfiehlt, klarer zu beschreiben, wie aktuelle Forschungstrends in die Kurse einfließen sollen.
3.2 Weiterbildungsteile	a.	x			
	b.		x		Auflage 5: Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass alle Weiterzubildenden die im Qualitätsstandard festgelegten Weiterbildungsteile im Minimum im geforderten Umfang besuchen. Empfehlung 10: Die Expertenkommission gibt dieselbe Empfehlung wie zu Standard 1.2b, die Abwesenheitsregel mit den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern zu prüfen und sicherzustellen, dass damit die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs für alle Weiterzubildenden erreicht wird.
3.3 Wissen und Können	a.	x			
	b.	x			
	c.		x		Empfehlung 11: Die Expertenkommission empfiehlt (siehe Standard 3.1a) im Weiterbildungsgang den Weiterzubildenden weitere störungsbezogene Ansätze zu erschliessen und sie auf Fortbildungen in der Richtung hinzuführen. Empfehlung 12: Die Expertenkommission empfiehlt der Weiterbildungsleitung, die möglichen Gestaltungen der Schwerpunkte im Modul 3 in den Unterlagen zum Weiterbildungsgang einzugrenzen und deutlicher darzulegen.
3.4 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit	a.	x			
3.5 Supervision	a.	x			
3.6 Selbsterfahrung	a.	x			
3.7 Klinische Praxis	a.	x			

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung in personenzentrierter Psychotherapie pca.acp nach Carl R. Rogers					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.	Erfüllung			Auflagen (A) / Empfehlungen (E)	
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeuten und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.	erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt		
Prüfbereich 4					
Weiterzubildende					
4.1 Beurteilungssystem	a.	x			
	b.	x			
4.2 Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen	a.	x			
4.3 Beratung und Unterstützung	a.	x			Empfehlung 13: Die Expertenkommission empfiehlt, den Weiterzubildenden transparent zu machen, wie die Beratung im Hinblick auf die Ausgestaltung der Module 2 und 3 sichergestellt ist.
	b.	x			
Prüfbereich 5					
Weiterbildnerinnen und Weiterbildner					
5.1 Auswahl	a.	x			
5.2 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten	a.	x			
5.3 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungs-therapeutinnen und -therapeuten	a.	x			
5.4 Fortbildung	a.	x			
5.5 Beurteilung	a.	x			
Prüfbereich 6					
Qualitätssicherung und Evaluation					
6.1 Qualitätssicherungssystem	a.	x			
	b.	x			
6.2 Evaluation	a.	x			
	b.	x			Empfehlung 14: Die Expertenkommission empfiehlt, eine Evaluation auch von Weiterzubildenden einzuholen, welche den Weiterbildungsgang vor der Zertifizierung verlassen.

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)		Erfüllung			Auflagen
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation)	a.	x			
er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen	b.		x		<p>Auflage 1 Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der pca.acp Schweiz müssen in einem Leitbild publiziert werden.</p> <p>Auflage 2 Die pca.acp Schweiz muss ein Leitbild formulieren, in dem die Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt und begründet werden.</p> <p>Auflage 3 Die pca.acp Schweiz muss die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung und die Teilkosten transparent ausweisen und publizieren.</p> <p>Auflage 4 Das Curriculum und demzufolge die drei Module sind so zu ergänzen, dass die wichtigsten störungsspezifischen Konzepte und therapeutischen Behandlungsansätze enthalten sind. Dabei wird die nötige Offenheit gelehrt, solche Konzepte und auch andere Ansätze zu berücksichtigen.</p> <p>Auflage 5 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass alle Weiterzubildenden die im Qualitätsstandard festgelegten Weiterbildungsteile im Minimum im geforderten Umfang besuchen.</p>
er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut	c.	x			
er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht	d.	x			
er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst	e.	x			
er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt	f.	x			
die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet	g.	x			
Akkreditierungsantrag der Expertenkommission		akkreditiert			
Die Expertenkommission empfiehlt, die Weiterbildung in personenzentrierter Psychotherapie pca.acp nach Carl R. Rogers	ohne Auflage	mit Auflagen	nicht		zu akkreditieren. Die Auflagen müssen in einem Zeitraum von bis zu 2 Jahren erfüllt werden.
		x			



II Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Expertenkommission

Stellungnahme zu den Empfehlungen und Auflagen des Expertenberichts der aag vom 16.3.2017 zur BAG-Akkreditierung der Weiterbildung in Personzentrierter Psychotherapie

Standard 1.1.a – Leitbild (Auflage)

- Die pca.acp verfügt über mehrere Dokumente, welche das Selbstverständnis, die Grundprinzipien und Ziele der pca.acp beschreiben. Jedoch überlagern sich diese Dokumente teilweise und sie sind nicht zuverlässig auffindbar. Dies gehen wir im Rahmen der Überarbeitung unseres Gesamt-Auftrittes, insbesondere einer Neugestaltung unserer Homepage, an. Ein Leitbild der pca.acp muss als übergeordnetes Leitbild, für Angebote in Psychotherapie und Beratung, verstanden werden. Die Weiterbildung in Psychotherapie wird ein separates Leitbild erhalten.

Standard 1.1.b – Leitbild – Schwerpunkte (Auflage)

- Ein neu erstelltes Leitbild für die Weiterbildung in Personzentrierter Psychotherapie wird sich am institutionellen Leitbild orientieren, bzw. darauf verweisen, und die Schwerpunkte der Weiterbildung darstellen und begründen.

Standard 1.2.a – Kursziele Bezug zu Schwerpunktthemen (Empfehlung)

- Die Weiterbildungsleitung wird die Kursziele auf ihre Ausrichtung nach den Schwerpunkten der Weiterbildung überprüfen und aktualisieren.

Standard 1.2.b – Abwesenheitsregel (Empfehlung)

- Eine unvollständige Sichtung bei Angeboten im Hochschulbereich zeigt uns, dass Abwesenheitstoleranzen von 10% und 20% existieren. Da in der Vergangenheit bei uns selten die Toleranz von 10% überschritten wurde, werden wir diese Regel in unseren Richtlinien auf 10% anpassen. Individuelle Vereinbarungen zur Kompensation von Inhalt und Umfang verpasster Lektionen müssen Auszubildende mit den Teilnehmenden so vereinbaren, dass weitestmöglich Rechtsgleichheit gewahrt ist und die Anerkennungs-kommission die getroffene Vereinbarung, aufgrund der Richtlinien stützen kann.

Standard 2.1.b – Gesamtkosten-Transparenz (Auflage)

- Hier sind wir nicht klar genug und werden eine entsprechende Auflistung baldmöglichst publik machen.

Standard 2.2.a – Informations-Zugang für Nicht-Mitglieder (Empfehlung)

- Teilnehmende, welche nicht Mitglied des Vereins sind, haben dennoch über den Mitglieder-Bereich unserer Homepage Zugang zu allen relevanten Dokumenten.

Standard 2.3.a – Kooperation und Durchführung (2 Empfehlungen)

- Eine Kooperation mit der Uni Basel steht kurz bevor und wird unsere Weiterbildung auch auf Hochschul-Niveau sichern
- Wir arbeiten bereits an einer längerfristigen Planung der Weiterbildungselemente. Für schwach besetzte Pflichtteile haben wir schon in der Vergangenheit Lösungen gefunden, z.B. durch Herabsetzen der Mindest-TN-Zahl oder durch die Anerkennung von entsprechenden Kursen bei anderen Anbietern.

Standard 3.1.a – Wechselwirkung psychostrukturellen und personzentrierten Vorgehens mit störungsbezogenen Konzepten. (Auflage)

Erschliessung erprobter störungsbezogener Ansätze (Empfehlung)

- Hier wünschen wir uns Präzisierungen zu folgenden Formulierungen:
 - Auf welchen Punkt der BAG Q-Standards bezieht sich die Auflage?
 - Was ist mit „psychostrukturellem Vorgehen“ gemeint? Zu „psychostrukturell“ finden wir keine unmissverständlichen Angaben.
 - Auf welche „erprobten“ störungsbezogenen Konzepte bezieht sich die Empfehlung?
- Der Personzentrierte Ansatz beinhaltet mit dem Inkongruenzmodell ein explizites Störungsmodell psychischer Störungen. Verschiedene psychische Störungen werden auf diesem Hintergrund verstanden. Störungsspezifisches Wissen ist dabei von grundlegender Bedeutung und wird bereits im Modul I der Weiterbildung thematisiert. Im Modul II folgt ein Spezialseminar zu störungsspezifischen Zugängen. Eine weitere Möglichkeit besteht für die TN im Modul III im Rahmen ihrer Schwerpunktsetzung.
- Wir möchten gerne intern die Diskussion zu den obigen Punkten führen, benötigen dafür jedoch die erwähnten Präzisierungen.

Standard 3.1.b – Aktuelle Forschungstrends (Empfehlung)

- Diese Empfehlung werden wir nachkommen, entspricht sie doch einem Bemühen, welches wir bisher auf verschiedene Art versuchen, umzusetzen: Persönliche Weiterbildung, Kongressbesuche, Literatur- und Fachzeitschriften-Literatur durch die Auszubildenden. Präsentation aktueller Forschungsergebnisse durch die Auszubildenden in den Seminaren. Eigenverantwortung der TN: Studium der pca-Fachschrift „Person“, der französischsprachigen Zeitschrift „Approche centrée sur la personne/ Pratique et recherche“, der englischsprachigen Zeitschrift „Person-Centered & Experiential Psychotherapies“ und der FSP-Zeitschrift „Psychoscope“. Verfassen einer theoretischen Arbeit im Modul I welches das Studium aktueller Forschungsergebnisse beinhaltet.

Standard 3.2 – Abwesenheitsregel (Empfehlung) Sicherstellen des Besuchs der festgelegten Weiterbildungsteile (Auflage)

- Abwesenheitsregel, siehe 1.2.b

- Durch die Einführung der 10%-Abwesenheitstoleranz und durch verbindliche Kompensations-Vereinbarungen werden die TN die Weiterbildungsteile im geforderten Minimum-Umfang absolvieren.

Standard 4.3.a – Beratung der TN bezüglich Ausgestaltung Modul II und III (Empfehlung)

- Da im Modul II die Themen und Inhalte verpflichtend vorgegeben sind bezieht sich diese Empfehlung auf das Modul III. Hier überprüfen wir, ob, und wie, die Auszubildenden auf den aktuellen Wissensstand bezüglich der Weiterbildungs-Ausgestaltung kommen können. Eine fortgehende Beratung wird durch die Ausbilder und Supervisoren geleistet. Wir prüfen auch, ob dieser Support durch Anerkennungskommission oder Ressortverantwortliche der Weiterbildungsleitung geleistet werden müsste.

Standard 6.1 – Hinweis auf QS-System allgemein zugänglich (Anregung)

- Das EduQua-Logo allein auf unserer Homepage reicht nicht, um auf unsere umfassende Qualitäts-Sicherung aufmerksam zu machen. Ein allgemein sichtbarer Überblick über unsere umfassende Qualitäts-Sicherung würde unserem Aussen-Auftritt guttun und wir streben diese Verbesserung an.

Standard 6.2.b – Evaluation von TN ohne Abschluss (Empfehlung)

- Diesen Evaluations-Gegenstand werden wir erheben können, wenn durch die Strukturreform die Korrespondenz mit den TN zentral geführt wird.

Umsetzung der Empfehlungen und Auflagen:

Wir werden speziell für die Standards 3.1.a und 3.1.b Arbeitsgruppen bilden, welche entsprechende Aktualisierungen erarbeiten und der Weiterbildungsleitung vorschlagen, zwecks Anpassung der Richtlinien.

Die anderen Empfehlungen und Auflagen bearbeiten wir so bald als möglich in der Weiterbildungsleitung und im Vorstand.

In diesem Zusammenhang noch diese Frage: Wenn wir bereits vor dem definitiven Akkreditierungs-Entscheid Anpassungen in einzelnen Standards beschliessen und umsetzen – wem und wie melden wir das ?

Winterthur, 29.3.2017 / Rainer Bürki, Florian Christensen, Philippe Wandeler

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

